

Register 19

**Höchstspannungsleitung
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1
BBPIG („Ultranet“)
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

**Hier:
Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Pkt. Marxheim – Pkt. Ried**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

INHALT

1.	ANLASS UND ZIELSETZUNG	5
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	6
2.2	Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG.....	8
3.	VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE	9
3.1	Grundlagen	9
3.2	Methode und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	9
3.3	Ermittlung des Untersuchungsraums.....	10
3.4	Ermittlung relevanter Arten (Bestandserfassung)	10
3.5	Empfindlichkeitsabschätzung.....	10
3.6	Konfliktanalyse.....	10
3.7	Maßnahmenplanung.....	11
3.7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	11
3.7.2	CEF-Maßnahmen	12
3.8	Verwendete Datenquellen.....	12
4.	ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....	14
5.	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS	15
6.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTE FÜR DAS VORHABEN	16
6.1	Pflanzen.....	16
6.1.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	16
6.1.2	Zusammenfassung Pflanzen	19
6.2	Brutvögel.....	19
6.2.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	19
6.2.2	Konfliktanalyse.....	24
6.2.3	Zusammenfassung Brutvögel	164
6.3	Rastvögel.....	166
6.3.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	166
6.3.2	Konfliktanalyse.....	171
6.3.3	Zusammenfassung Rastvögel.....	173
6.4	Fledermäuse.....	173
6.4.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	173
6.4.2	Konfliktanalyse.....	176
6.4.3	Zusammenfassung Fledermäuse.....	202
6.5	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	202
6.5.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	202
6.5.2	Konfliktanalyse.....	205
6.5.3	Zusammenfassung Säugetiere	211
6.6	Amphibien.....	211
6.6.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	211
6.6.2	Konfliktanalyse.....	213
6.6.3	Zusammenfassung Amphibien.....	229
6.7	Reptilien.....	229
6.7.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	229
6.7.2	Konfliktanalyse.....	231
6.7.3	Zusammenfassung Reptilien	242
6.8	Schmetterlinge.....	242
6.8.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	242

6.8.2	Zusammenfassung Schmetterlinge.....	245
6.9	Libellen	245
6.9.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	245
6.9.2	Zusammenfassung Libellen	247
6.10	Käfer	247
6.10.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	247
6.10.2	Zusammenfassung Käfer	249
6.11	Fische und Rundmäuler	249
6.11.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	249
6.11.2	Zusammenfassung Fische und Rundmäuler	251
6.12	Weichtiere.....	251
6.12.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung	251
6.12.2	Zusammenfassung Weichtiere.....	253
7.	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETRACHTUNG FÜR DAS VORHABEN	254
8.	LITERATURVERZEICHNIS	255

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1	Potenziell relevante Wirkfaktoren, ihre Auswirkungen und potenzielle Relevanz für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG	14
Tabelle 6-1	Anhang IV Pflanzenarten und ihr Status im UR.....	17
Tabelle 6-2	Brutvogelarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 6-3	Vereinfachte Prüfung allgemein häufiger Brutvogelarten	158
Tabelle 6-4	Zusammenfassung Brutvögel	164
Tabelle 6-5	Rastvogelarten im Untersuchungsraum	167
Tabelle 6-6	Fledermausarten des Anhangs IV und ihr Status im UR.....	174
Tabelle 6-7	Säugetiere des Anhangs IV und ihr Status im UR.....	203
Tabelle 6-8	Amphibienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR.....	212
Tabelle 6-9	Reptilienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR.....	230
Tabelle 6-10	Schmetterlingsarten des Anhangs IV und ihr Status im UR	243
Tabelle 6-11	Libellenarten des Anhangs IV und ihr Status im UR	246
Tabelle 6-12	Käferarten des Anhangs IV und ihr Status im UR	248
Tabelle 6-13	Fische und Rundmäuler des Anhangs IV und ihr Status im UR.....	250
Tabelle 6-14	Weichtiere des Anhangs IV und ihr Status im UR	252
Tabelle 7-1	Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen	254

Akronyme und Abkürzungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
Bl.	Bauleitnummer
BEF	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF(- Maßnahme)	continuous ecological functionality (Maßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)
DDA	Dachverband Deutscher Avifaunisten
EG-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EHZ	Erhaltungszustand
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOK	Erdoberkante
FCS(- Maßnahme)	favourable conservation status (Maßnahme zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes)
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
KKW	Kernkraftwerk
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTB	Messtischblatt
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PF	Probefläche
Pkt.	Punkt
RL	Rote Liste
UR	Untersuchungsraum
VSG	Vogelschutzgebiet
VSW	Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind als Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und nach Bedarf auszubauen, um damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen (§§ 11, 12 EnWG). Die Umsetzung des Gesamtvorhabens Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (Vorhaben Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), auch als „Ultranet“ bezeichnet, und des hier verfahrensgegenständlichen Abschnitts „Pkt. Marxheim – Pkt. Ried“ dienen der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe und werden durch das gewichtige öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung gedeckt (Übersichtskarte, siehe Karte 5.2.1 in Anhang A von Register 17).

Innerhalb dieses Abschnitts sollen für das Vorhaben zwischen dem Pkt. Marxheim und dem Pkt. Ried die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591 für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis angepasst werden (vgl. Register 1, Kapitel 1.2).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Register 1) und dem UVP-Bericht (Register 17) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben können Beeinträchtigungen geschützter Arten verursacht werden. Daher ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gemäß § 44 BNatSchG und die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie von CEF-Maßnahmen notwendig.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240, m. W. v. 14.12.2022) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) formuliert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren als strikte Zulassungsschranke zu beachten sind.

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Dort werden in Bezug auf besonders und streng geschützte Arten folgende Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den § 44 (1) und § 44 (5) BNatSchG folgende Arten abzuleiten

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- alle „europäischen Vogelarten“.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, wie sie in § 44 (5) BNatSchG aufgeführt wird, derzeit nicht vorliegt, wird sich auf diese genannten Artengruppen beschränkt.

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das Tötungsverbot wird nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr der Tötung oder die Gefahr der Tötung bei Errichtung/Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der dem Risiko entspricht, dem die betreffenden Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind; siehe § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG („signifikante Erhöhung des Risikos“¹). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer das Risiko abgesenkt wird (Schutzmaßnahmen), in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Tatbestand ist vorliegend somit nur dann erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem vergleichbaren Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten handelt es sich nicht um „unberührte Natur“, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund der Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsfreileitungen verbunden ist, die zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 141). Ein Naturraum im Sinne des BVerwG entspricht demnach der durch die natürliche Ausstattung und anthropogene Einflüsse geprägten Umgebung eines Vorhabens, bzw. den naturräumlichen Gegebenheiten in seinem Umfeld. Bei der Betrachtung sind daher die naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Signifikanz der vorhabenbedingten Zunahme des Tötungsrisikos ist zu beachten, dass

- als Maßstab der Risikobeurteilung keine Naturlandschaft ohne menschliche Aktivitäten, sondern eine für den Wirkraum des Vorhabens übliche Kulturlandschaft heranzuziehen ist, zu der auch bestehende Freileitungen gehören können,
- eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos umso wahrscheinlicher ist, je bedeutsamer aus der Sicht der betrachteten Art der betroffene Raum im Vergleich mit der übrigen Landschaft ist,
- die Signifikanz der Risikoerhöhung ausschließlich im Kontext der Auswirkungen des Vorhabens selbst beurteilt wird und nicht anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 83 f.).

¹ Wann eine Erhöhung des Tötungsrisikos als „signifikant“ im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezeichnet werden kann, lässt sich nicht abstrakt oder prozentual angeben. Es muss insofern jedenfalls eine Prognose erstellt werden, die naturschutzfachlich vertretbar ist (BVerwG, U.v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 - NVwZ 2009, 302, m.w.N.). Bei einer aufgrund der Vogelschutzmarkierungen bewirkten Reduzierung des Kollisionsrisikos mit Freileitungen um 90 % oder mehr ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung angenommen worden, die damit erreichbare absolute Zahl von zwei bis maximal sieben getöteten Vögeln je Leitungskilometer und Jahr (gegenüber 20 bis 70 Anflugopfern je Leitungskilometer und Jahr bei unmarkierten Leitungen) brauche nicht als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bewertet zu werden (OVG SH, U.v. 1.7.2011 - 1 KS 20/10 - NuR 2012, 424; BayVG, 20.11.2012 - 22 A 10.40041 -, juris Rn. 79). Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen ist durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt und u. a. dargestellt in dem Beitrag von BERNSHAUSEN et al. (2007).

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99). Bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz des Tötungsrisikos können darüber hinaus auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art sowie die Lage und die Bemessungen von Bauwerken zu berücksichtigen sein.

2.2 Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG werden im § 45 (7) BNatSchG geregelt. Erforderliche Ausnahmen können von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zugelassen werden, wenn:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,

Art. 16 (1) und (3) der FFH-Richtlinie und Art. 9 (2) der EG-VRL dürfen der Ausnahme nicht entgegenstehen. Ggf. benötigte FCS-Maßnahmen müssen umgesetzt² werden.

² Die sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in § 45 (7) BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden.

3. VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE

3.1 Grundlagen

Basierend auf den in Kapitel 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gem. § 44 (1) BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit solche möglichen Auswirkungen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kontext der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erarbeiteten Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne von § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der günstige bzw. bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten verschlechtert (erhebliche Störung der genannten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen³ und Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tierarten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu einer Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihren Standorten kommt.
- Sofern dies für einzelne Arten erforderlich ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.2 Methode und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt anhand der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Der Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist wie folgt zu beschreiben:

Es erfolgt zunächst eine Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens (siehe Kapitel 4).

Sodann folgt auf Grundlage der relevanten Wirkfaktoren eine Ermittlung des Untersuchungsraums (siehe unten Kapitel 5).

Hieran schließt sich die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote an (siehe Kapitel 6 und Kapitel 7). Für benannte Artengruppen erfolgt

³ Auch wenn sich der Ausdruck der „CEF-Maßnahme“ im engeren Sinne nur auf den Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) N. 3 (und teilweise Nr. 1) BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 (5) BNatSchG bezieht, wird er im vorliegenden Fall auch für Maßnahmen benutzt, die der Vermeidung von anderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dienen.

- die Bestandserfassung
- eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung und
- die Konfliktanalyse.

3.3 Ermittlung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) ergibt sich artspezifisch aus den Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen der einzelnen Arten sowie den aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren, Auswirkungen und deren Reichweiten (Register 17, Kapitel 3).

Basierend auf dem zu erwartenden Artenspektrum und den größten artspezifischen Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen wird der UR festgelegt. Dieser variiert je nach Art(-gruppe).

3.4 Ermittlung relevanter Arten (Bestandserfassung)

Betrachtet werden hier Artengruppen, die sich durch die gesetzlichen Grundlagen im Kapitel 2.1 ergeben (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und in Hessen vorkommen.

Als Grundlage für die vorliegende Unterlage wurden Geländeerhebungen (BFF 2023 und BFF 2019) sowie eine Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Sie dienen als Basis einer aktuellen Abschätzung von Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Untersuchungsraum.

Die Geländeerhebungen (BFF 2023) fanden auf Basis der vorgeschalteten, faunistischen Planungsraumanalyse statt (ERM 2022). Hierbei wurde gemäß der Methode nach ALBRECHT et al. (2014) bereits das potenziell zu erwartende Artenspektrum sowie im Rahmen einer Relevanzprüfung mögliche Auswirkungen darauf ermittelt. Darauf basierend wurden die Methodendetails für die Geländeerhebungen festgelegt. Rastvogelerhebungen wurden bereits im Rahmen vorhergehender Erfassungen im Jahr 2018 durchgeführt (BFF 2019). Die Planungsraumanalyse (ERM 2022) ergab, dass diese Erfassungen bereits alle für Rastvögel relevanten Bereiche abdeckten, eine erneute Erfassung wurde daher als nicht notwendig erachtet.

Eine detaillierte Beschreibung zur Methode der Bestandserfassung ist dem UVP-Bericht (Register 17, Kapitel 5.2.4) zu entnehmen.

3.5 Empfindlichkeitsabschätzung

Für zahlreiche der im Rahmen der Bestandserfassung ermittelten Arten lassen sich Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein ausschließen. Daher wird geprüft, für welche Artengruppen eine Konfliktanalyse durchzuführen ist.

Die Prüfung erfolgt durch eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, wenn nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Können Verbote nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden, erfolgt als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art.

3.6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse dient der Beurteilung der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Frage, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG ausgelöst werden.

In der Konfliktanalyse erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Betrachtung der Wirkfaktoren und der mit ihnen verbundenen Auswirkungen. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet und festgelegt sind.

In der Konfliktanalyse sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Die vertiefende Betrachtung und Bewertung (Konfliktanalyse) erfolgt separat für jede Art. Dafür werden artspezifische Prüfprotokolle nach Vorlage des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ in HMUELV (2011) erstellt.

Die Art-für-Art Prüfung in Form eines Prüfprotokolls findet für alle potenziell betroffenen Arten statt. Eine Ausnahme bilden die häufigen und nach Roter Liste ungefährdeten Vogelarten, die sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Ubiquisten (sog. "Allerweltsarten") mit einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) bzw. ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch allgemeine Maßnahmen, wie die zeitliche Beschränkung von Gehölzentnahmen vermieden wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird jedoch auch für diese Arten in geeigneter Weise dokumentiert. Es erfolgt gemäß HMUELV (2011) eine Prüfung in tabellarischer Form, in der die jeweiligen Betroffenheiten der Arten kurz dargestellt werden. Auch erfolgt ein Hinweis auf Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.

3.7 Maßnahmenplanung

3.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Register 18) werden bereits nach Maßgabe der Eingriffsregelung Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet und festgelegt. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags können sich speziell zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten weitergehende Vermeidungsmaßnahmen ergeben, die jeweils art- oder artengruppenspezifisch dargestellt werden.

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit weiterer artspezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt bzw. geprüft werden (ggf. zuzüglich benötigter Maßnahmen zum Risikomanagement).

Alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im LBP beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen findet in den Maßnahmenblättern des LBP statt (Anhang B von Register 18). Eine Übersicht über die Maßnahmen findet sich im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kapitel 7, Tabelle 7-1).

3.7.2 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality“) handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. RUNGE et al. 2010).

Im Rahmen des § 44 (5) BNatSchG bestehen Sonderregelungen für zulässige Eingriffe, wonach ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 und 4 des BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen muss zeitnah, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden, damit eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Eine Beurteilung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG beinhaltet die Möglichkeit, CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierdurch ist es möglich, dass weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dafür sorgen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt und keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten CEF-Maßnahmen werden im LBP beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der CEF-Maßnahmen findet in den Maßnahmenblättern des LBP statt (Anhang B von Register 18). Eine Übersicht über die CEF-Maßnahmen findet sich im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kapitel 7, Tabelle 7-1).

3.8 Verwendete Datenquellen

Die Datenrecherche für artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgte auf Basis folgender Quellen:

- Obere und untere Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände im 5.000 m Radius der geplanten Trassenachse in Hessen und Rheinland-Pfalz⁴;
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU);
- Fachinformationssystem von Hessen NATUREG des HLNUG zu Artdaten, geschützten Biotopen und Biotopkomplexen sowie Schutzgebieten (NSG, LSG, FFH-Gebiete, VSG);
<https://natureg.hessen.de/infomaterial/geodaten.php>; Stand 11/2022 (HMUKLV 2021);
- Fachinformationssystem von Rheinland-Pfalz LANIS zu Artdaten, geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten (NSG, LSG, FFH-Gebiete, VSG);
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Stand 07/2021 (LANIS 2021)
- Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) mit der Bitte um Zusendung von ADEBAR-Daten sowie ornitho.de-Daten zu Brut- und Rastvögeln;
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland;
- NABU Kreisverbände;
- BUND zum Wildkatzenkorridor.

⁴ Da erst im Nachgang der Datenrecherche eine finale Abschichtung hinsichtlich relevanter Wirkfaktoren erfolgte (siehe Kapitel 4), wurde die Datenrecherche in einem konservativen Ansatz bis zu einem Radius von 5.000 m um die geplante Trassenachse durchgeführt. Dieser überschneidet sich zu einem kleinen Teil auch mit Rheinland-Pfalz. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wurde der relevante Untersuchungsraum weiter eingegrenzt (siehe Kapitel 5) und beschränkt sich nun ausschließlich auf Hessen.

Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen den faunistischen Standardwerken. Für die Vögel sind dies GLUTZ VON BLOTZHEIM (1966-1997) und BAUER et al. (2012) sowie GEDEON et al. (2014). Für die Arten des Anhangs IV im Wesentlichen BFN (2020), BRAUN & DIETERLEN (2003), DIETZ et al. (2007) und ITN (2012). Darüberhinausgehende artspezifische Veröffentlichungen werden, soweit benötigt, im jeweiligen artspezifischen Kapitel (Kapitel 6) zitiert.

4. ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE AUSWIRKUNGEN

Für die laut UVP-Bericht relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen (vgl. Register 17, Kapitel 3) wird im Folgenden dargestellt, welche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch sie jeweils gegeben sein könnten und welche planungsrelevanten Artengruppen betroffen sein könnten. Die Ermittlung der Wirkfaktoren, Auswirkungen und Verbotstatbestände des Vorhabens basiert auf der Vorhabenbeschreibung der Umweltstudie (vgl. UVP-Bericht, Register 17, Kapitel 2 und 3). Nicht weiter zu betrachtende Auswirkungen wurden unter Berücksichtigung der strengen Natura 2000 Maßstäbe (keine Gefahr oder Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigung) abgeschichtet (siehe UVP-Bericht, Register 17, Kapitel 3).

Tabelle 4-1 Potenziell relevante Wirkfaktoren, ihre Auswirkungen und potenzielle Relevanz für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG

Wirkfaktor	Auswirkung	Relevante Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. Durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen)	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
	Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Beeinträchtigung durch Schallimmissionen	Störungsverbot, Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten	Schadstoffimmissionen	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Beeinträchtigung durch visuelle Störungen	Störungsverbot, Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass baubedingte Störungen bei störungsempfindlichen Arten zu einer Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte und somit eines Geleges oder dem Verlassen von Jungtieren führen können. Daher sind neben dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ebenfalls die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu betrachten.

5. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS

Basierend auf den vorhabenspezifischen Auswirkungen (siehe Kapitel 4) sowie dem im Rahmen der Planungsraumanalyse ermittelten relevanten Arten (ERM 2022) wurde für die faunistischen Erfassungen (BFF 2023) ein Untersuchungsraum von max. 500 m beidseits der Trassenachse festgelegt. Für die unterschiedlichen Artgruppen erfolgte die Erfassung innerhalb dieses Raums folgendermaßen:

- Brutvögel bis 100 m beidseits der Trassenachse;
- Störungsempfindliche Brutvögel bis 300 m beidseits der Trassenachse;
- Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge: Alle Eingriffsbereiche des Vorhabens mit Lebensraumeignung;
- Amphibien: Geeignete Gewässer im Umfeld der Eingriffsbereiche bis max. 500 m;
- Pflanzen: 50 m um Tragmaste sowie 200 m um Abspannmaste.

Die Rastvogelerfassungen erfolgten auf zwei je ca. 200 ha großen Probeflächen (1.000 m beidseits der Trassenachse) im Bereich der Vogelschutzgebiete Hessische Altneckarschlingen sowie Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim (BFF 2019).

6. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTE FÜR DAS VORHABEN

Nachfolgend wird, wie in Kapitel 3 beschrieben, vorgegangen. Es werden die im LBP beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt (vgl. Anhang B von Register 18). Eine Art-für-Art Betrachtung der vertieft zu betrachtenden Arten erfolgt anhand von Prüfprotokollen. Häufige, nach Roter Liste ungefährdete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden gemäß hessischem Leitfadens (HMULV 2011) in einer tabellarischen Prüfung betrachtet.

6.1 Pflanzen

6.1.1 *Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung*

In Hinblick auf Pflanzenarten des Anhangs IV (Tabelle 6-1) wurde für die Sandsilberschärpe eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt.

Die Art konnte jedoch im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (ERM 2023A) nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

Tabelle 6-1 Anhang IV Pflanzenarten und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>Bavarica</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Braungrüner Strichfarn	<i>Asplenium adulerinum</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	s	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	s	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	R	n.b.	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	g	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	3	s	nachgewiesen	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sumpf-Gladiole, Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (HLNUG 2019B): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, - = nicht aufgeführt.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A): g = günstig, s = ungünstig-schlecht, n.b. = nicht bekannt, - = nicht aufgeführt.

6.1.2 Zusammenfassung Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 4 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6.2 Brutvögel

6.2.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse im Vorhinein der Kartierungen wurde das potenziell im Untersuchungsraum zu erwartende Artenspektrum anhand einer Datenrecherche ermittelt. Es erfolgte eine Eingrenzung auf Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (ERM 2022). Für diese planungsrelevanten Arten erfolgte eine quantitative Erfassung im Rahmen einer Revierkartierung (BFF 2023). Hinsichtlich des Bienenfressers wurde in der Planungsraumanalyse lediglich ein Vorkommen als Durchzügler angenommen. Abweichend dazu wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen jedoch auch Brutreviere nachgewiesen, weshalb auch für diese Art eine vertiefte Prüfung erfolgt.

Die Erfassung allgemein häufiger Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand erfolgte halbquantitativ gemäß HESSEN MOBIL 2020, der Reviermittelpunkt wurde hierbei nicht ermittelt. Für diese Arten erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form (siehe Tabelle 6-3).

Das ermittelte Artenspektrum sowie die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen sind in Tabelle 6-2 dargestellt.

Tabelle 6-2 Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL HE	EHZ HE	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	Vereinfachte Prüfung	Vertiefende Betrachtung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Ja	V	u	-	5	200	Nein	Ja
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Ja	2	s	x	4	k.A.	Nein	Ja
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Nein	entfällt						Nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Ja	2	s	-	5	120	Nein	Ja
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Ja	*	g	-	5	k.A.	Ja	Nein
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ja	*	g	-	4	5	Ja	Nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Nein	entfällt						Nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ja	*	g	-	2	20	Ja	Nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ja	*	g	-	5	k.A.	Ja	Nein
Elster	<i>Pica pica</i>	Ja	*	g	-	5	50	Ja	Nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ja	V	u	x	4	20	Nein	Ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Ja	*	g	x	4	k.A.	Ja	Nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Ja	*	g	-	5	k.A.	Ja	Nein
Graugammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ja	1	s	x	4	40	Nein	Ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ja	*	u	x	5 oder 6	400-R, 200	Nein	Ja
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nein	entfällt						Nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Ja	2	u	-	2	60	Nein	Ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Ja	*	g	-	4	15	Ja	Nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ja	*	g	-	4	60	Ja	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL HE	EHZ HE	Flächen-inanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	Vereinfachte Prüfung	Vertiefende Betrachtung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nein				entfällt			Nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Nein				entfällt			Nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Ja	*	g	-	4	20	Ja	Nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ja	*	g	-	4	15	Ja	Nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nein				entfällt			Nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Ja	*	g	x	5	300-R, 50	Ja	Nein
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	Ja	*	u	-	2	100	Nein	Ja
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ja	*	g	-	4	k.A.	Ja	Nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ja	1	s	x	3 oder 6	250-R, 100	Nein	Ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nein				entfällt			Nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ja	*	g	-	4	5	Ja	Nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nein				entfällt			Nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nein				entfällt			Nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nein				entfällt			Nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ja	*	g	-	5	100	Ja	Nein
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Ja	*	g	-	4	40	Ja	Nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ja	*	g	-	4	k.A.	Ja	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ja	*	g	x	4	10	Ja	Nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ja	*	g	-	5	120	Ja	Nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Ja	2	s	x	3	100	Nein	Ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ja	*	g	-	5	20	Ja	Nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ja	3	s	x	5	200	Nein	Ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Ja	*	g	x	4	5	Ja	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL HE	EZH HE	Flächen-inanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	Vereinfachte Prüfung	Vertiefende Betrachtung	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ja	V	u	-	5	300	Nein	Ja	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Ja	1	s	x	5 oder 6	250-R, 120	Nein	Ja	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Ja	*	g	-	5	15	Ja	Nein	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ja	*	u	-	5	300	Nein	Ja	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ja	*	u	-	2	60	Nein	Ja	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ja	*	g	-	4	15	Ja	Nein	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Ja	*	g	-	4	5	Ja	Nein	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ja	*	g	-	5	150	Ja	Nein	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	*	g	-	4	15	Ja	Nein	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ja	V	s	-	2	100	Nein	Ja	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Ja	1	s	x	4	30	Nein	Ja	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ja	V	u	x	5	k.A.	Nein	Ja	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Ja	*	g	x	4	k.A.	Ja	Nein	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Ja	*	g	-	4	10	Ja	Nein	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ja	*	g	x	5	100	Ja	Nein	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nein	entfällt							Nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Ja	V	u	x	1 (P, K, G, Jungenführung)	50	Nein	Ja	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Ja	*	g	-	4	k.A.	Ja	Nein	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nein	entfällt							Nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ja	*	u	-	5	200	Nein	Ja	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ja	V	u	x	5	100	Nein	Ja	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Ja	1	s	-	4	50	Nein	Ja	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Ja	3	u	-	5	200	Nein	Ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL HE	EHZ HE	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	Vereinfachte Prüfung	Vertiefende Betrachtung
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Ja	1	s	-	2	100	Nein	Ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Ja	*	g	x	4	30	Ja	Nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Ja	*	g	-	4	5	Ja	Nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Ja	*	g	-	4	k.A.	Ja	Nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ja	*	g	x	4	k.A.	Ja	Nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Nein	entfällt						Nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Ja	3	u	x	5 oder 6	100	entfällt	Ja

RL HE: Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): * = ungefährdet, 0 = ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten/geographische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (WERNER et al. 2014), g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht

Lärmempfindlichkeit (Gruppe) (GARNIEL & MIERWALD 2010): 1 = hohe Lärmempfindlichkeit, 2 = mittlere Lärmempfindlichkeit, 3 = lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation, 4 = schwache Lärmempfindlichkeit, 5 = keine Relevanz von Verkehrslärm, 6 = Rastvogel/Überwinterungsgast, P = Partnerfindung, G = Gefahrenwahrnehmung, K = Kontaktkommunikation

Flächeninanspruchnahme: x = Beeinträchtigung nicht auszuschließen, - = Beeinträchtigung auszuschließen

Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010): R = Rast

6.2.2 Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen können folgende artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt:

- Verlust und Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Schadstoffimmissionen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich um hochmobile, flugfähige Tiere handelt, sind Beeinträchtigungen durch „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ auszuschließen.




Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havarie-Sofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

Für Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. für nach Roter Liste ungefährdete Arten kann angenommen werden, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, sodass benachbarte Bereiche genutzt werden können. Es handelt sich hierbei i.d.R. um euryöke/ubiquitäre Arten, die häufig und weitverbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der

Lage sind vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Daher bleibt im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (HMUELV 2011). Für diese Arten erfolgt daher eine vereinfachte Prüfung in Tabelle 6-3.

Für alle anderen Arten, sowie den streng geschützten Arten aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aus Tabelle 6-2, erfolgt eine Art-für-Art Prüfung.

6.2.2.1 Baumfalke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumfalke (<i>Falco subboteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
				
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)⁵</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Baumfalke besiedelt offene Agrarlandschaft bis hin zu stärker bewaldeten Gebieten. Im Offenland werden exponierte Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und zunehmend Hochspannungsmasten als Neststandorte genutzt. Als Jagdgebiet werden einerseits feuchte Wiesen und Moore, andererseits Sandheiden mit stehenden und fließenden Gewässern und ausgedehnten Verlandungszonen bevorzugt. Die für die Eiablage gewählten Horste stehen gewöhnlich nicht allzu weit von solchen Gebieten entfernt in lichten Wäldern, vorzugsweise auf sandigen Böden stockenden Kiefernwäldern oder Mischbeständen, in Feldgehölzen oder anderen kleineren Baumgruppen, wobei das Innere ausgedehnter geschlossener Bestände gemieden, Lichtungen und Waldränder dagegen besonders gerne besiedelt werden. Brütet auch auf Einzelbäumen, in Parkanlagen, Alleen und Villengärten inmitten menschlicher Siedlungen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art brütet in allen Teilen Mitteleuropas und ist in allen Naturräumen Deutschlands verbreitet. Die Mittelgebirgsregion ist vom Rheintal zwischen Bonn und Koblenz nach Osten über das Lahntal und die Mittelgebirge bis an die Werra großräumig zusammenhängend und lokal dicht besiedelt, ebenso südlich davon das Rhein-Main-Gebiet, der Oberrhein und die Naturräume zwischen Schwarzwald und Donau.</p>				

⁵ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Größere Lücken finden sich in Bereichen geschlossener Bewaldung und geringerer Gewässerdichte, z. B. zwischen Sauer- und Siegerland, im Hunsrück, im Fichtel- und Erzgebirge sowie im Schwarzwald (GEDEON et al. 2014).

Das Vorkommen des Baumfalke in Hessen deckt sich mit dem Vorkommen seiner Nahrung, der Schwalben in Vogelsberg, Großinsekten im Rhein-Main Gebiet, sowie in der Schwärmzeit von Maikäfern in Südhessen und über libellenreichen Gewässern in der Wetterau (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden zwei Reviere des Baumfalke erfasst. Ein Revierzentrum befindet sich in einem Feldgehölz ca. 195 m südwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche um den Abspannmast 4591/43 innerhalb des VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Das zweite Revierzentrum befindet sich auf dem Tragmast 4134/11 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen des Vorhabens kann der Baumfalke potenziell durch die Entfernung von als Nistplatz geeigneten Nestern auf Masten sowie durch Seilzug bedingten Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen beeinträchtigt werden. Der Baumfalke nutzt zur Brut alte, hauptsächlich vorjährige, Nester, z. B. von Krähen, Ringeltaube oder Kolkrabe (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Kolkraben wurden jedoch im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Da sich der Mast 4134/11 innerhalb eines Waldgebiets befindet, kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld auf Bäumen ausreichend weitere geeignete Nester befinden, die zur Nachnutzung als potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Baumfalke zur Verfügung stehen, zumal sowohl Rabenkrähe als auch die Ringeltaube in Hessen ungefährdet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Weiterhin ist die Siedlungsdichte des Baumfalke mit 0,005 bis 0,09 Paaren/100 ha relativ gering (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997), so dass es nicht zu einem Konkurrenzverhalten mit anderen Paaren um geeignete Niststandorte kommt. Auch eine Reduzierung von zur Nachnutzung geeigneten Nestern im Verlauf des Jahres durch natürliche Einflüsse, z. B. Durch Herbst- und Winterstürme, ist normal.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Das zweite Revierzentrum wurde ca. 195 m entfernt der Baustelleneinrichtungsfläche bei Mast 4591/43 festgestellt. Eine Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann hier ausgeschlossen werden und somit auch das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Baumfalken besetzte Nester von Masten entfernt werden müssen. In diesem Zuge kann es potenziell zur Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung des Geleges kommen. Ein Nest wurde auf Mast 4134/11 erfasst. Der Baumfalken nutzt jedoch in der Regel jedes Jahr ein neues Nest, insbesondere alte Krähenester oder auch Nester von Ringeltauben (siehe 6.1.a) (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).

Vor Baubeginn werden alle Maste durch die Ökologische Baubegleitung (V01) auf Horste und alte Nester untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V19 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten. Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Anfang Juni bis Mitte September) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten. Da in Waldbereichen der Seilzug anhand von Bestandsseilen stattfindet (V13) und es daher nicht zu einem Gehölzrückschnitt kommt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hier ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Baumfalken handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Dies ist im Bereich der Maste 4591/43 sowie 4134/11 der Fall.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten) in Verbindung mit V01 (ÖBB), die eine Kontrolle aller Maste sowie weiterer zur Brut geeigneter Strukturen im Umkreis von 200 m um die BEF vorsieht, und V04 (Bauzeitenbeschränkung Anfang Juni bis Mitte September) (siehe 6.2.a) kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.2 Baumpieper

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)⁶</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Baumpieper verlangt offenes oder halboffenes Gelände mit hohen, einen guten Überblick bietenden Singwarten und gut ausgebildeter Krautschicht. Die Krautschicht muss einen Deckungsgrad von mindestens 30%, aber auch von höherem Bewuchs freie Anflugstellen und in deren Nähe als Neststandort geeignete, nach oben Sichtschutz bietende Grasbulten oder krautige Pflanzen aufweisen. Neststand ist stets am Boden mit Sichtschutz nach oben, d. h. Unter einer Deckung gebaut. Gewöhnlich unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen, Him- und Brombeerranken, kleinen Büschen, Bäumchen (oft angelehnt) oder trockenem Reisig (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Mitteleuropa in manchen Regionen mangels geeigneter Biotope nur in geringer Dichte vorkommend oder gänzlich fehlend. In Deutschland ist die Art im Norddeutschen Tiefland nahezu flächig verbreitet und vergleichsweise häufig. Nach Süden hin dünnt das Vorkommen stark aus.</p>				

⁶ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

In den westlichen Mittelgebirgen ist der Baumpieper von Taunus und Pfälzerwald über das nördliche Baden-Württemberg bis ins gesamte Alpenvorland und in den Bayerischen Wald hinein seltener anzutreffen (GEDEON et al. 2014).

In Hessen wird ein Bestandsrückgang des Baumpiepers registriert. Außer in den Siedlungsgebieten ist der Baumpieper in ganz Hessen, jedoch nur mit 4 – 7 oder 8 – 20 Brutpaaren pro Messtischblatt verbreitet (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum wurde ein Revier des Baumpiepers nachgewiesen. Dieses befindet sich innerhalb des VSG „Jägersburger/Gernsheimer Wald“, ca. 300 m entfernt zur nächsten Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) an Tragmastrast 4591/56 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Das Revierzentrum befindet sich ca. 300 m entfernt von der nächstgelegenen BEF. Eine Beschädigung oder Zerstörung des Nests als Fortpflanzungsstätte kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da sich keine Reviere innerhalb der Eingriffsflächen befinden, kann ein Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei dem Baumpieper handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art, weshalb eine Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.3 Bienenfresser

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)⁷</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bienenfresser besiedelt halboffene, abwechslungsreich strukturierte Landschaften, die eine überdurchschnittliche Anzahl Sonnenstunden und hohe mittlere Julitemperaturen bieten. Ein reichhaltiges Angebot an mittelgroßen fliegenden Insekten, z. B. Bienen, Wespen, Käfer oder Libellen muss vorhanden sein. Bevorzugt wird extensiv bewirtschaftetes Kulturland mit Brachflächen, Trocken- und Halbtrockenrasen und blütenreichen Hochstaudenfluren, häufig im Verbund mit Grünländern, Weinbergen, Streuobstwiesen und Gewässern. Der Bienenfresser gräbt seine Bruthöhlen vor allem in Wände von Steilufeln, Abbruchkanten und Erosionsrinnen. Nahe den Brutplätzen befinden sich meist Baumgruppen sowie dürre Äste oder Leitungsdrähte, die als Schlafplätze bzw. Jagd- und Ruhewarten dienen (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa konzentrieren sich die Vorkommen vor allem auf den Mittelmeerraum, den Balkan und den Osten des Kontinents. Die derzeit nördlichsten Vorkommen befinden sich in Dänemark und Litauen. Die Verbreitung in Deutschland lässt mehrere Schwerpunkte in klimatisch begünstigen Regionen erkennen, das größte zusammenhängende Vorkommen befindet sich im Nordostdeutschen Tiefland.</p>				

⁷ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Es erstreckt sich über eine Länge von etwa 100 km entlang der Saale bis in die Leipziger Tieflandbucht und schließt ehemalige Tagebaugebiete ein. Im Regenschatten des Harzes zeichnet sich das Saaletal durch ein vergleichsweise niederschlagsarmes und warmes Klima aus. Nördlich anschließend bestehen Vorkommen westlich der Elbe in der Magdeburger Börde bis an den Rand der Colbitz-Letzinger Heide. Im Nordwestdeutschen Tiefland verteilt sich ein isoliert liegendes, küstennahes Vorkommen von wenigen Paaren auf mehreren Sandgruben. In der Mittelgebirgsregion sind zwei Verbreitungsschwerpunkte im Rheintal zu erkennen (GEDEON et al. 2014). In Hessen gibt es noch keine dauerhaften Ansiedlungen, nur vereinzelte Nachweise. Zuletzt wurden ein bis zwei Paare bei Darmstadt nachgewiesen (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es wurden zwei Reviere des Bienenfressers im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Revierzentren befinden sich in ca. 54 m Entfernung zu einer Baustelleneinrichtungsfläche bei Tragmast 4134/22 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ (BFF 2023). Die Entfernung zur Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) um Mast 4134/22 beträgt ca. 160 m (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die erfassten Revierzentren befinden sich nicht auf Baustelleneinrichtungsflächen (BEF). Im Bereich der BEF befinden sich keine geeigneten Steilwände, die für die Anlage von Bruthöhlen geeignet sind. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Bruthöhlen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen bei der Brut gestört werden und es damit indirekt zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Werden besetzte Bruthöhlen nachgewiesen, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Anfang Mai bis Ende September) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die erfassten Bruthöhlen befinden sich nicht auf Baustelleneinrichtungsflächen. Im Bereich der BEF befinden sich keine geeigneten Steilwände, die für die Anlage von Bruthöhlen geeignet sind. Eine direkte Tötung sowie Zerstörung des Geleges können daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen bei der Brut gestört werden und es in diesem Zusammenhang indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges kommt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Sind die Bruthöhlen besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Ende Mai bis Mitte Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Der Bienenfresser ist keine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD et al. 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Art weist eine Fluchtdistanz von 120 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit an Mast 4134/22 innerhalb des Brutzeitraums (Ende Mai bis Mitte Juli). Ggf. kann auf die Maßnahme verzichtet werden, wenn im Vorhinein durch die ÖBB (V01) die Brutfreiheit innerhalb eines Radius von mindestens 120 m um die Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.4 Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)⁸</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche verlangt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die bevorzugten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation aus. Feuchte stellenweise sogar vernässte Böden werden toleriert, wenn eine starke Strukturierung der Gras- und Krautflur den Bedürfnissen entgegenkommt, sonst werden diese aber erst mit fortschreitendem Trockenwerden besiedelt. Das Nest wird in niedriger, karger bis wenig dicht stehender Vegetation von Wiesen, Weideland, Äckern, Wegrandgesellschaften und Dünen angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Mitteleuropa brüdet die Feldlerche im Süden Transdanubiens und in der Großen Ungarischen Ebene und auch im restlichen Mitteleuropa ist die Art ein weit verbreiteter Brutvogel. Von den Niederungen bis in die subalpine Stufe bleiben nur enge Täler und bewaldete oder überbaute Gebiete unbesiedelt. Mit Ausnahme der kleinen Halligen sind die Wattenmeerinseln besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				

⁸ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. In der Mittelgebirgsregion ist die Feldlerche in den höchsten, überwiegend bewaldeten Lagen sowie im Innern der großen geschlossenen Waldlandschaften vielerorts selten (z. B. Pfälzerwald). Relativ häufig ist die Art in den Agrarlandschaften der Wetterau und Rheinhessens vorzufinden (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden 160 Reviere der Feldlerche innerhalb des 100 m Untersuchungsraums beidseits in Offenlandbereichen entlang der gesamten Trassenachse nachgewiesen (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17), sowie 80 weitere im 100-300 m Raum (unsystematische Erfassung) (BFF 2023). Dieser ist in Hinblick auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen jedoch nicht relevant und wird in der weiteren Prüfung daher nicht weiter berücksichtigt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die Trasse verläuft größtenteils über intensiv genutzte Äcker und Offenland (siehe Register 17, Kapitel 5.2.5.2), die einen geeigneten Lebensraum für die Feldlerche darstellen. Von den erfassten Biotoptypen entsprechen 55,5 % diesem Biotoptyp. Biotoptypen wurden jedoch, im Gegensatz zur Brutvogelkartierung, nicht durchgehend innerhalb eines 200 m Korridors erfasst (siehe Register 17, Kapitel 5.2.4.1). Anhand des Luftbilds ist jedoch ersichtlich, dass intensiv genutzte Äcker auch innerhalb der Bereiche, die nicht durch die Biotoptypenkartierung abgedeckt wurden, den Großteil der Landnutzung ausmachen (siehe Karte 5.2.5).

Innerhalb eines 200 m Korridors wurden insgesamt 160 Feldlerchenreviere entlang des gesamten Trassenverlaufs nachgewiesen. Dies zeigt die grundsätzliche Habitateignung der Agrarlandschaft für die Feldlerche entlang des Trassenverlaufs. Nimmt man grundsätzlich konservativ einen Anteil von 50 % geeigneten Habitats innerhalb des 200 m Korridors an, entspricht dies einer Revierdichte von ca. 2,7 Revieren pro 10 ha. Bauer et al. (2012) geben maximale Revierdichten in Mitteleuropa von durchschnittlich 4,1 bis zu 10,4 Revieren pro 10 ha für die Feldlerche an. Da größtenteils intensiv genutzte Agrarlandschaft vorliegt, kann hier nicht von einer optimalen Ausprägung des Lebensraums ausgegangen werden, weshalb nur eine maximale Revierdichte von 4,1 Revieren pro 10 ha angenommen wird. Bei der erfassten Dichte von 2,7 Revieren pro 10 ha kann somit davon ausgegangen werden, dass auch während der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtungsflächen noch ausreichend Ausweichhabitat im direkten Umfeld zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Nr. 2 BNatSchG) nicht zum Tragen kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung im Offenland sowie der baubedingten Inanspruchnahme von geeigneten Habitaten kann eine Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind bei Bauarbeiten innerhalb des Brutzeitraums vor Brutbeginn Mitte April Maßnahmen zur Vergrämung auf Eingriffsflächen zu ergreifen. Das Aufstellen von Flatterband (V03) ist hierzu eine übliche Maßnahme. Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Mitte April bis Ende Juli) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Ökologische Baubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V03 – Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch die Fluchtdistanz der Feldlerche ist mit 20 m gering (GASSNER et al. 2010). Daher kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V03 – Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.5 Grauammer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)⁹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Grauammer bewohnt offene, möglichst ebene Landschaften mit über weiten Strecken ungehinderter Sicht. Zur Brutzeit benötigt die Art neben einem geeigneten Nahrungsangebot niedrige oder lückige Bodenvegetation für den Nahrungserwerb im Wechsel mit dichter bewachsenen Stellen als Neststandort sowie Singwarten. Unter diesen Bedingungen brütet die Grauammer in feuchten Ried- und Streuwiesen bis hin zu sehr trockenen Böden. Daher sind mosaikartig gegliederte und extensiv bewirtschaftete, strukturell vielseitige offene Landschaften gut geeignet. Es handelt sich um einen Bodenbrüter, der gehölzfreie Flächen mit nicht-schütterer Bodenvegetation bevorzugt, auch unter wenig hohem Ginstergebüsch oder Brombeeren an Wegrändern sind Bruten möglich. Außerhalb der Brutzeit ist die Art auf Stoppelfeldern, Äckern, in nicht gemähtem Grasland, auf Salzwiesen und Spülgelände zu finden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt auf der Iberischen Halbinsel, auf den größeren Mittelmeerinseln, in den Mittelmeerländern und vom östlichen Mitteleuropa bis in den Süden der Balkanhalbinsel und südostwärts zum Schwarzen Meer. Infolge intensiver Bodennutzung wurde die Art zumeist auf</p>				

⁹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Restvorkommen reduziert und vielfach auf Sonderstandorte zurückgedrängt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Das Nordostdeutsche Tiefland ist nahezu flächendeckend besiedelt, während in anderen Regionen nur noch wenige Vorkommensschwerpunkte besiedelt sind. In der Mittelgebirgsregion befinden sich drei Schwerpunkte: eines von der Nahemündung über das Rheinhessische Hügelland bis zur Vorderpfalz inklusive den rechtsrheinischen Auenbereichen. In der Wetterau ist ein isoliertes Vorkommen vorhanden. Ein zweiter Schwerpunkt liegt im Bereich der Mittelfränkischen Platten und das dritte umfasst das Thüringer Becken (GEDEON et al. 2014). In Hessen kommt die Grauammer nur noch zwischen Heppenheim und Wiesbaden entlang des Rheins sowie im nördlichen Taunus und in der Wetterau vor (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Innerhalb des 100 m Untersuchungsraums wurden keine Reviere der Grauammer nachgewiesen. Lediglich außerhalb wurden insgesamt 6 Reviere (nicht systematisch) erfasst (BFF 2023): östlich von Abspannmast 4114/25, nördlich des Tragmast 4114/17 sowie des Abspannmast 4114/16, zwei Reviere westlich des Abspannmast 4114/6 sowie westlich des Tragmast 4134/17 (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Innerhalb des 100 m Untersuchungsraums und damit auch im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) wurden keine Revierzentren der Grauammer ermittelt. Die BEF in der Nähe von Revieren, die in mehr als 100 m Entfernung erfasst wurden, befinden sich zudem nicht auf geeignetem Habitat. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da im Bereich der direkten, baubedingten Flächeninanspruchnahme keine Nester erfasst wurden, kann eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei der Grauammer handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch die Fluchtdistanz der Feldlerche ist mit 40 m gering (GASSNER et al. 2010). Daher kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.6 Graugans

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graugans (<i>Anser anser</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹⁰</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Graugans besiedelt in Deutschland Küstengewässer, Seenlandschaften, Flussniederungen, Altarme, Nieder- und Hochmoore, Sümpfe, Au- und Bruchwälder, Fisch- und Parkteiche, Bodenabbaugewässer, überstaute Wiesen, Gräben und Feldsölle. Insbesondere inselreiche Großseen stellen wichtige Brutgewässer dar, an denen es auch zur Koloniebildung kommen kann. Inseln werden als Neststandort bevorzugt, da sie Schutz vor Prädatoren bieten. Als Nestdeckung werden neben Schilf auch Binsen, Seggen und Gebüsche angenommen. Zur Nahrungssuche werden gern ufernahe Wiesen und Weiden aufgesucht (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Brutareal der Graugans reicht von Island im Westen über weite Teile Europas und Asiens bis zum Pazifik im Osten. Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland ist das Norddeutsche Tiefland. In der Mittelgebirgsregion sind die Vorkommen verstreut. Höhere Dichten zeigen sich im Lipper Bergland, im Oberrheinischen Tiefland und isoliert auch auf der Mainfränkischen Platte. Daneben sind die Wetterau sowie die Täler von Fulda, Werra und mittlerem Neckar etwas dichter besiedelt (GEDEON et al. 2014).</p>				

¹⁰ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 26 Reviere ermittelt. Davon fallen 10 Reviere in den 100 m Untersuchungsraum und 16 Reviere in den 100-300 m Untersuchungsraum (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Es wurden keine Nester innerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen erfasst. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Graugans handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. Da sie zum Nestbau auf gewässernahe Bereiche angewiesen ist, sind ihre Fortpflanzungsstätten auf das Umfeld von Gewässern beschränkt. Im Bereich der Masten 4135/5 (Tragmast), 4134/21 (Tragmast), 4134/37- 4134/38 (Abspannmaste) sowie 4591/79 (Tragmast) kann es durch baubedingte, visuelle Störungen durch das Vorhaben zu einer Aufgabe des Geleges kommen und damit zu einer indirekten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass außerhalb eines 200 m-Raums um die Baustelleneinrichtungsflächen noch ausreichend Ausweichhabitat vorhanden ist, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang nicht gewahrt werden kann. Die Masten 4591/79 sowie 4134/37 und 4134/38 befinden sich zudem direkt angrenzend an das VSG „Hessische Altneckarschlingen“.

Daher wird innerhalb des Brutzeitraums der Graugans eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) während der Brutzeit (Ende Februar bis Mitte Juni) im Bereich der Maste 4135/5, 4134/21, 4134/37-4134/41 sowie 4591/79 festgelegt. Zwar wurden im direkten Umfeld um die Maste 4134/39 sowie 4134/40 (200 m-Radius) keine Graugänse erfasst, durch die Lage innerhalb des VSG in geeignetem Habitat und die ermittelten Nachweise im Umfeld der angrenzenden Maste wird die Maßnahme jedoch auch auf diese Maste ausgeweitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V01 und V04 kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da keine nistenden Graugänse innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst wurden, kann eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges zunächst ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich bei der Graugans um eine störungsempfindliche Art gegenüber visuellen Störungen handelt, kann es zu einer Aufgabe des Geleges im Bereich der Maste 4135/5, 4134/21, 4134/37-4134/41 sowie 4591/79 (siehe 6.1 a.) kommen und damit indirekt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wird die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 (ÖBB) durchgeführt (siehe 6.1.a.).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Die Graugans ist keine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Graugans handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Störungen. Im Bereich der Masten 4135/5, 4134/21, 4134/37 - 4134/40 sowie 4591/79 kann es durch baubedingte, visuelle Störungen durch das Vorhaben zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (Ende Februar bis Mitte Juni) kommen. Daher wird in diesen Bereichen die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 durchgeführt (siehe 6.1.a).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.7 Grauspecht

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹¹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Grauspecht besiedelt reich gegliederte Landschaften mit hohem Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halboffener Landschaft (z. B. Streuobstbau, Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Schreber- und Hausgärten, Reb- gelände, Wiesen und Weiden, Feld- und Ufergehölze) sowie in der Randzone, aber auch im Inneren nicht zu stark geschlossener Laub- und Mischwälder. Der Neststand ist bevorzugt im Wald vor allem in Buchen und Eichen und in der Aue in Pappeln, Weiden, Birken und Erlen, ferner oft in Obstbäumen. Bisweilen brütet der Grauspecht in alten Grün-, Schwarz- oder Buntspechthöhlen sowie in künstlichen Nisthöhlen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Brutgebiet des Grauspechts reicht innerhalb der Paläarktis von Frankreich im Westen, dem mittleren Skandinavien im Norden sowie Griechenland und Kleinasien im Süden über die südliche Taigazone bis an die Pazifikküste. In Mitteleuropa sowie in Deutschland ist der Grauspecht insbesondere in Mittelgebirgen sowie im Alpenvorland verbreitet. Das geschlossene Verbreitungsgebiet umfasst nahezu alle deutschen Gebirge und Waldgebiete der westlichen und östlichen Mittelgebirgsregion, darunter Eifel, Westerwald, Spessart, Rhön, Kellerwald, Sauerland, Weser- und Leinebergland, Harz, Thüringer Wald sowie Erzgebirge und dessen Vorland.</p>				

¹¹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Die größte Dichte zusammenhängender Verbreitungsgebiete wurden vor allem in Hessen im Bereich von Odenwald, Taunus, Westerwald, Vogelsberg und Knüll ermittelt. In den Südwestlichen Mittelgebirgen befinden sich regionale Verbreitungszentren im Schönbuch, entlang des Oberrheins sowie auf der Schwäbischen Alb. In den von Nadelholz dominierten Gebieten wie den Hochlagen des Schwarzwaldes bestehen hingegen Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014). In Hessen ist der Grauspecht ein in Laub- und Mischwäldern verbreiteter Vogel, hier brüten derzeit mehr als 20 % des deutschen Bestands (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden drei Reviere nachgewiesen, eins davon innerhalb des 100 m – Untersuchungsraums sowie zwei Reviere innerhalb des 100-300 m Untersuchungsraums (nicht systematisch) (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Höhlen des Grauspechts innerhalb geplanter BEFs festgestellt. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Grauspecht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Höhlen des Grauspechts innerhalb geplanter BEFs festgestellt. Daher kann eine Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Gelegen im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Entfällt.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Grauspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Eine erhebliche Störung des Grauspechts kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.8 Hohltaube

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹²</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>In Deutschland besiedelt die Hohltaube ältere Buchenwälder und insbesondere im Osten auch alte Kiefernforste. Als Nachmieter des Schwarzspechts bewohnt die Art dessen Höhlen. Bei günstigem Höhlenangebot kommt die Hohltaube auch in Ortslagen, parkartigen Gehölzen und Alleen vor. Eine Besonderheit ist das Brüten in Kaninchenbauen und anderen Bodenhöhlungen welches auf einigen Nordfriesischen Inseln und Kögen beobachtet wurde (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist in Mitteleuropa unter 600-900 m NN von der Nord- und Ostseeküste bis zum Nordalpenrand und in die ungarischen Mittelgebirge verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Abgesehen von einer etwas lückenhaften Verbreitung im Süden kommt die Hohltaube in Deutschland fast flächendeckend vor. Vorkommensschwerpunkte lassen sich an der niederländischen Grenze finden. In der Mittelgebirgsregion ist das Hessische Bergland mit Kellerwald und Knüllgebirge und das Hessische Ried bis in den vorderen Odenwald dicht besiedelt (GEDEON et al. 2014).</p>				

¹² Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden insgesamt zwölf Reviere nachgewiesen. Davon fallen drei Reviere in den relevanten Untersuchungsraum von 100 m. Außerhalb wurden weitere neun Reviere innerhalb des 100-300 m Raums erfasst (nicht systematisch) (BFF 2023). Da eine Betroffenheit außerhalb 100 m von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden diese Reviere nicht weiter betrachtet. Die drei Reviere innerhalb des 100 m – Raums befinden sich alle zwischen Mast 4591/58 (Tragmast) und 4591/57 (Abspannmast) innerhalb des VSG „Jägersburger/Gernsheimer Wald“. Die Masten stehen auf angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Bruthöhlen der Hohltaube wurden ausschließlich außerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen (BEFs) sowie des Schutzstreifens erfasst. Eine direkte Zerstörung der Bruthöhlen als Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Hohltaube handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. An Mast 4591/57 kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden (siehe Punkt 6.3.a). Da die Hohltaube zum Nestbau auf Baumhöhlen angewiesen ist, kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld ausreichend Ersatzhöhlen zum Ausweichen vorhanden sind und damit die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Jägersburger/Gernsheimer Wald bietet mit seinen Altholzbeständen zwar gute Lebensraumbedingungen in Hinblick auf mögliche Bruthöhlen, diese sind aber nicht unbegrenzt verfügbar und es besteht Konkurrenz innerhalb der Art sowie mit anderen, baumhöhlenbewohnenden, Arten.

Daher wird innerhalb des Brutzeitraums der Hohltaube eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) während der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) im Bereich des Masts 4591/57 in Verbindung mit V01 (ÖBB) durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.3.a).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Bruthöhlen der Hohltaube wurden ausschließlich außerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsf lächen (BEFs) sowie des Schutzstreifens erfasst. Eine direkte Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich bei der Hohltaube um eine störungsempfindliche Art handelt (Fluchtdistanz von 100 m nach GASSNER et al. 2010) kann es im Zusammenhang mit Störung durch das Vorhaben (siehe Punkt 6.3.a) zur Aufgabe der Brut und damit indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln kommen. Dies kann im Umfeld von Mast 4591/57 der Fall sein (siehe Punkt 6.3.a). Daher wird an dieser Stelle die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.3.a).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei der Hohltaube handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine erhebliche Störung durch Lärm ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Hohltaube besitzt eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) und kann damit in Hinblick auf visuelle Störung als störungsempfindlich betrachtet werden.

Eine Bruthöhle wurde in ca. 50 m Entfernung zur temporären Zuwegung an Mast 4591/58 nachgewiesen. Eine bereits bestehende Zuwegung (Schotterweg) verläuft in ca. 28 m Entfernung. Diese wird bereits regelmäßig durch Spaziergänger mit Hunden sowie durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Zudem liegt die Fläche zwischen Höhlenbaum und Zuwegung innerhalb des Waldes und ist mit Vegetation bestanden. Diese schirmt die Bruthöhle vor visuellen Einflüssen außerhalb des Waldes durch Sichtverschattung ab. Aus diesen Gründen wird nicht davon ausgegangen, dass eine erhebliche Störung eintreten kann.

Die zweite Bruthöhle befindet sich innerhalb des Waldes in mehr als 100 m Entfernung zur temporären Zuwegung sowie den Baustelleneinrichtungsflächen bei Mast 4591/58 sowie 4591/57. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Die dritte Bruthöhle wurde ca. 60 m entfernt zur Seilzugfläche bei Mast 4591/57 direkt neben der bereits bestehenden Zuwegung (Schotterweg) erfasst. Hier findet bereits regelmäßiger land- und forstwirtschaftlicher Verkehr statt sowie eine regelmäßige Nutzung durch Fußgänger. Die Seilzugarbeiten an Mast 4591/57 und der damit verbundene erhöhte Baustellenverkehr über einen längeren Zeitraum hinweg gehen in ihrer Intensität jedoch über die bereits bestehende, jeweils nur kurzzeitige Nutzung durch Fußgänger hinaus. Zudem befinden sich die Baustelleneinrichtungsflächen mit Seilzugflächen direkt im Einflugbereich der Hohltaube. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit der Hohltaube kann daher an dieser Stelle nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wird innerhalb des Brutzeitraums der Hohltaube Anfang März bis Ende September eine zeitliche Beschränkung der Bauzeit (V04) an Mast 4591/57 durchgeführt. Die Maßnahme kann ggf. entfallen, wenn im Vorfeld durch die ÖBB (V01) eine Brutfreiheit innerhalb eines Radius von 100 m um den Mast festgestellt wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.9 Kiebitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹³</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kiebitz brütet in möglichst flachen und offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen. Er bevorzugt fehlende oder niedrige Vegetation. Die von der Art tolerierte Höhe wächst mit abnehmender Dichte der Einzelpflanzen. Flächen mit schwarzer oder brauner bis graugrüner Bodenfarbe werden lebhaft grünen Flächen vorgezogen. Brutort- und Geburtsortstreue spielen eine wichtige Rolle (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Somit ist die Art bei der Brut bevorzugt auf von Überschwemmungen oder Staunässe geprägte kurzrasige Feuchtwiesen, Feuchtheiden und andere Weidelandschaften verbreitet. Bei fehlendem Einfluss hoher Wasserstände weicht der Kiebitz auf Ackerflächen aus (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Als Bewohner von Niederungsgebieten ist der Kiebitz weitverbreitet. Große zusammenhängende Vorkommen weist vor allem die norddeutsch-polnische Tiefebene mit ihren Randgebieten auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Deutschland liegt der Vorkommensschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland. Die Mittelgebirgsregion ist nur fragmentarisch besiedelt.</p>				

¹³ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Größere Verbreitungsschwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet, der Wetterau und dem Hessischen Ried, der Oberrheinebene nördlich des Kaiserstuhls sowie in Main- und Mittelfranken. Meist liegt die Dichte unter 20 Paaren/MTB (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden vier Kiebitzreviere innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Das erste Revierzentrum wurde ca. 270 m südöstlich der Baustelleneinrichtungsfäche (BEF) um Tragmast 4591/76 nachgewiesen. Das zweite Revierzentrum wurde ca. 240 m westlich der BEF um Tragmast 4134/24 erfasst. Das dritte sowie das vierte Revierzentrum liegen beide innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“, ca. 144 m sowie ca. 205 m westlich der BEF um Tragmast 4591/79 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsfächen festgestellt sowie innerhalb eines 100 m – Radius' um die Baustelleneinrichtungsfächen, was der Fluchtdistanz des Kiebitz' entspricht. Da keine hohen Dichten erfasst wurden, kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Offenland als Ausweichhabitat gegeben ist, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt. Da die Reviere aber verhältnismäßig nahe an den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen erfasst wurden und die genaue Lage der Brutplätze von Jahr zu Jahr schwanken kann, erfolgt an den Masten 4591/76, 4134/24 sowie 4591/79 durch die Ökologische Baubegleitung (V01) vor Baubeginn eine Kontrolle innerhalb eines Radius von 100 m um die Baustelleneinrichtungsflächen auf Brutplätze. Werden solche festgestellt, wird die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) durchgeführt, wobei innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) die Arbeiten ausgesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aufgrund der insgesamt nur sehr wenigen Brutpaare im Untersuchungsraum und des schlechten Erhaltungszustandes der Art wird auf eine Vergrämung verzichtet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Kiebitz handelt es sich um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (Gruppe 3 nach GARNIEL & MIERWALD (2010)).

Dabei besteht die Gefahr in der Maskierung von Warnrufen, sodass diese nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn durch Lärmemissionen eine andauernde Maskierung stattfindet. Dies ist jedoch nur bei Dauerlärm zu erwarten, der eine dauerhafte Lärmkulisse bildet, wie es an Straßen der Fall ist, und nicht bei intermittierenden Lärmquellen (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei den Masten in deren Umfeld Nachweise des Kiebitz erbracht wurden handelt es sich um Tragmaste, an denen sich keine Seilzugflächen befinden. Die Um- und Zubeseilungsarbeiten an Tragmasten sind nicht lärmintensiv. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann hier ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Kiebitz um eine störungsempfindliche Art, weshalb im Umfeld von Brutplätzen eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Daher erfolgt im Bereich der Maste 4591/76, 4134/24 sowie 4591/79 durch die Ökologische Baubegleitung (V01) vor Baubeginn eine Kontrolle innerhalb eines Radius von 100 m um die Baustelleneinrichtungsflächen auf Brutplätze. Werden solche festgestellt, wird die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) durchgeführt, wobei innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) die Arbeiten ausgesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.10 Mäusebussard

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)¹⁴</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Mäusebussard ist außer in stark urbanen Bereichen in allen Teilen Deutschlands vom Tiefland bis ins Hochgebirge verbreitet. Er brütet gerne in Altholzbeständen, meist nicht weit vom Waldrand entfernt, nistet aber auch außerhalb des Waldes in Feldgehölzen oder Baumgruppen. Die Ortstreue adulter Mäusebussarde ist ausgeprägt, wobei der Großteil im Umkreis von weniger als 50 km um den Geburtsort brütet. Brutpaare besitzen meist mehrere Wechselhorste, die abwechselnd zur Brut genutzt werden. Die Horstanlage selbst befindet sich meist in einer Stammgabel unter der Baumkrone, möglichst mit freiem Ausflug. Das Jagdgebiet umfasst offene Flächen wie Felder, Wiesen, Weiden, Moore, Teichlandschaften, Schneisen oder Lichtungen in Wäldern. Bei der Jagd entfernen sich die Altvögel während der Fortpflanzungsperiode bis etwa 1,5 km vom Horst. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Brutareal des Mäusebussards erstreckt sich über das gesamte Areal Mitteleuropas und ist hier der häufigste Greifvogel. Die nördliche Verbreitungsgrenze liegt im südlichen Teil Norwegens.</p>				

¹⁴ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Nach Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis nach West-Belarus, den Nordwesten der Ukraine sowie den Osten Bulgariens und Griechenlands. Die südliche Verbreitungsgrenze reicht bis Südspanien und der nördlichen Türkei. Auf Flächen, die verschiedene Landschaftselemente umfasst, beträgt die Brutdichte in Mitteleuropa im Allgemeinen 2,5 – 3 Paare pro 10 km² (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Hessen kommt der Mäusebussard flächendeckend vor (HGON, 2010).

FVorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden 21 Reviere des Mäusebussards nachgewiesen, davon entfallen sieben auf den 100 m Raum beidseits der Trassenachse und 14 auf den 100-300 m Raum beidseits der Trassenachse (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen sowie des Schutzstreifens erfasst. Daher kann eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Horste ihre Funktion verlieren und es damit indirekt zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt (siehe Punkt 6.2.a). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen sowie des Schutzstreifens erfasst. Daher kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit 100 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Mäusebussard um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Reize. Auch wenn keine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt (siehe Punkt 6.3), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Aufgabe der Horste kommt und hierdurch indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei dem Mäusebussard handelt es sich um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand, die nach Roter Liste ungefährdet ist. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Brutpaarbestand in Hessen 8.000 – 14.000 (VSW & HONG 2014)) durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.11 Rebhuhn

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹⁵</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Rebhuhn nutzte ursprünglich Steppen- und Waldsteppenstandorte und ist jetzt als Kulturfolger auf Ackerland, offenen Viehtriften und trockenen Heiden zu finden. Die Art meidet regional sowohl nasse und kalte wie sehr arme Böden und erreicht seine größte Dichte auf eher warmen und gleichzeitig fruchtbaren Löß-, Schwarz- und Braunerdeböden. Das Rebhuhn bevorzugt kleinflächig gegliederte Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten. Der Neststand befindet sich am Boden, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling einen gewissen Sichtschutz bietet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Areal des Rebhuhns erstreckt sich von Westeuropa östlich bis nach Sibirien und von Skandinavien südlich bis zum Mittelmeer und in die Kaspische Region. In Deutschland hebt sich das Nordwestdeutsche Tiefland als Hauptvorkommensgebiet des Rebhuhns ab. Hessen wird nicht flächendeckend besiedelt.</p>				

¹⁵ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Das Vorkommen in der Mittelgebirgsregion liegt weitgehend in Flussniederungen. Schwerpunktorkommen liegen im nördlichen Oberrheinischen Tiefland vor allem in Rheinhessen und der Vorderpfalz (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Das Rebhuhn wurde mit 44 Revieren nachgewiesen. Davon befinden sich 30 Reviere in einem Radius von bis zu 100 m um die Trasse, 14 Reviere liegen zwischen 100 und 300 m von der Trasse entfernt (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt. Zudem ist in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitat gegeben, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt. Nahe der Masten 4114/6, 4134/14, 19, 23, 25, 29, 30, 34, 38, 39, 45 und 4591/83 wurden jedoch Reviere festgestellt und die genaue Lage der Brutplätze kann von Jahr zu Jahr schwanken. Durch Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) wird sichergestellt, dass keine Hecken oder Gebüsche mehr in Baustelleneinrichtungsflächen vorhanden sind, in deren Deckung sich brütende Individuen aufhalten können.

Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Anfang Mai bis Ende August) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Ökologische Baubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Rebhuhn handelt es sich um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 3 gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010). Dabei besteht die Gefahr in der Maskierung von Warnrufen, sodass diese nicht oder zu spät wahrgenommen werden.

Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn durch Lärmemissionen eine andauernde Maskierung stattfindet. Dies ist jedoch nur bei Dauerlärm zu erwarten, der eine dauerhafte Lärmkulisse bildet, wie es an Straßen der Fall ist, und nicht bei intermittierenden Lärmquellen (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Da es sich bei den geplanten Eingriffen nicht um lärmintensive Arbeiten handelt und von ihnen auch kein Dauerlärm zu erwarten ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Rebhuhns liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010), weshalb es durch visuelle Störungen betroffen sein kann. Folgende Reviere befinden sich in weniger als 100 m Entfernung zu den Eingriffsflächen: Mast 4114/6 ca. 75 m nördlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/38 75 m südlich der Seilzugfläche, 4134/29 85 m westlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/38 75 m südlich der Seilzugfläche sowie 55 m der Seilzugfläche und 70 m nordöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/39 70 m nördlich, 4134/34 38 m nordöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/30 65 m westlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/19 70 m nordwestlich der Gerüstfläche, 4134/23 55 m nordöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/25 30 m südöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/14 27 m südlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4134/29 5 m westlich der Baustelleneinrichtungsfläche, 4591/83 85 m südwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche und Mast 4134/45 60 m südlich der Baustelleneinrichtungsfläche.

Um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch visuelle Störungen auszuschließen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich der genannten Masten innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m auf Brutplätze. Werden Brutplätze festgestellt erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von Anfang April bis Ende Juni.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6.2.2.12 Rohrweihe

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)¹⁶</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Rohrweihe besiedelt in Deutschland vor allem gewässerreiche Landschaften, die einen hohen Offenlandanteil aufweisen. Zum Lebensraumspektrum gehören Verlandungszonen von Seen und Teichen, Flussauen, Tiederhörichte und Feldsölle sowie feuchte Dünentäler und Boddengewässer. Bevorzugte Neststandorte sind strukturreiche Altschilfbestände. Außerhalb von Feuchtgebieten werden in Kulturlandschaften ersatzweise früh hochwachsende Feldkulturen als Neststandort genutzt (GEDEON et al. 2014).				
4.2 Verbreitung				
Das Brutareal der Rohrweihe erstreckt sich von Nordwestafrika über weite Teile Europas bis nach Zentralasien. Innerhalb Europas fehlt die Art auf Island sowie in weiten Teilen Fennoskandiens und auf den Britischen Inseln. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der norddeutsch-polnischen Tiefebene sowie in der Pannonischen Ebene. Das Norddeutsche Tiefland wird von der Rohrweihe abgesehen von größeren Lücken am unteren Niederrhein nahezu flächendeckend besiedelt. Die Vorkommen hier umfassen etwa 80 % des deutschen Bestandes. In der Mittelgebirgsregion beschränkt sich die Verbreitung auf wenige zusammenhängende Schwerpunktvorkommen in Auen- und Beckenlandschaften.				

¹⁶ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Innerhalb der südwestlichen Mittelgebirge stellen die Weihergebiete Mittel-frankens sowie der nördliche Teil Rheinhessens und die Vorderpfalz, das Rhein-Main-Gebiet und die Wetterau ausgeprägte Siedlungsschwerpunkte dar (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden drei Reviere der Rohrweihe im Untersuchungsraum bis 300 m nachgewiesen. Das erste Revierzentrum wurde ca. 15 m östlich angrenzend an die Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) um den Tragmast 4134/5 erfasst, innerhalb des NSG „Wüster Forst bei Rüsselsheim“. Das zweite Revierzentrum wurde ca. 170 m östlich einer Seilzugfläche bei Spannmast 4134/37 erfasst, innerhalb des VSG „Hessische Alneckarschlingen“. Das dritte Revierzentrum wurde ca. 190 m südöstlich der BEF um Tragmast 4591/79 ebenfalls innerhalb des VSG Hessische Alneckarschlingen erfasst (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Es wurden keine Nester innerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen erfasst. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Rohrweihe handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. Zum Nestbau bevorzugt sie gewässernahe Schilfbestände. Im Bereich der Maste 4134/5 sowie 4134/37-4134/40 kann nicht davon ausgegangen werden, dass außerhalb eines 200 m – Raums um die Baustelleneinrichtungsflächen noch ausreichend Ausweichhabitat vorhanden ist, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang gewahrt werden kann. Angrenzend an Mast 4591/79 dehnt sich das VSG Hessische Alneckarschlingen zwar außerhalb des 200 m – Radius um die BEF noch weiter mit potenziell geeignetem Habitat aus, dennoch fällt ein Großteil an geeignetem Fortpflanzungshabitat in den Radius. Auch hier kann daher nicht von vornherein eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte durch Störung ausgeschlossen werden.

Daher wird innerhalb des Brutzeitraums der Rohrweihe (Mitte April bis Ende September) im Bereich der Maste 4134/5, 4134/37-4134/40 sowie 4591/79 eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) durchgeführt. Diese kann ggf. entfallen, wenn vor Baubeginn durch die ÖBB (V01) die Brutfreiheit innerhalb eines 200 m – Raums um die BEF festgestellt wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da keine nistenden Rohrweihen direkt innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst wurden, kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges zunächst ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich bei der Rohrweihe um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es in Verbindung mit Störung zu einer Aufgabe des Geleges im Bereich der Maste 4134/5, 41347/37-4134/40 sowie 4591/79 (siehe 6.1 a.) kommen und damit indirekt den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auslösen. Daher wird die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 (ÖBB) durchgeführt (siehe 6.1.a.).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Die Rohrweihe ist keine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Rohrweihe handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Im Bereich der Maste 4134/5, 41347/37-4134/40 sowie 4591/79 kann es durch baubedingte, visuelle Störungen durch das Vorhaben zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (Mitte April bis Ende September) kommen (siehe 6.1.a). Daher wird in diesen Bereichen die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 durchgeführt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.13 Rotmilan

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)¹⁷</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Rotmilan bevorzugt reichgegliederte Landschaften, in welchen bewaldete und freie Flächen abwechseln, und brütet gerne in der Nähe größerer Gewässer, nistet aber auch in gewässerarmem, hügeligem und bergigem Gelände. Der Horst steht fast ausschließlich im Wald, wobei bis 200 (400) m vom Waldrand entfernte lichte Altholzbestände bevorzugt werden (bei dichter Besiedlung sind einzelne Horste bis 1.200 m von den nächsten Feldern und Wiesen entfernt). Weniger als 10 ha große Wälder und Feldgehölze werden seltener, Baumreihen und einzelstehende Bäume in offenem Gelände nur ausnahmsweise besiedelt. Das Jagdgebiet umfasst freie Flächen (Kultursteppe, Bruchflächen, fischreiche Gewässer, Müll- und Luderplätze), mitunter aber auch Dörfer, und erstreckt sich bis in Entfernungen von 5 – 10 km vom Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das geschlossene Brutareal des Rotmilans erstreckt sich in einem breiten Gürtel von Spanien über Frankreich und Deutschland bis nach Polen. Weitere Vorkommen verteilen sich zerstreut im Norden bis Schottland, Dänemark und Südschweden, im Osten bis in die Ukraine sowie im Süden bis zur Südspitze Italiens.</p>				

¹⁷ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Der Anteil Deutschlands am europäischen und damit weltweiten Bestand der Art beträgt über 50 %, was für keine andere in Deutschland angesiedelte Brutvogelarten zutrifft. Das weitgehend geschlossene Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland umfasst im Wesentlichen das Nordostdeutsche Tiefland, weiterhin die nördliche und zentrale Mittelgebirgsregion sowie südlich etwas davon abgesetzt die Schwäbische Alb und das westliche Alpenvorland. Zwischen Leipzig und Halle wurde mit 47 Paaren/MTB die höchste Dichte ermittelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen ist der Rotmilan im gesamten Land verbreitet. Unbesiedelte Regionen sind der Frankfurter Raum, Teile des Taunus sowie der südliche Rheingau-Taunus (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden zwei Horste des Rotmilans nachgewiesen. Der erste befindet sich ca. 72 m östlich der Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) um Mast 4114/30 innerhalb eines Feldgehölzes. Der zweite Horst wurde ca. 136 m südöstlich der BEF um Mast 4134/12 erfasst (93 m südöstlich einer Schutzgerüstfläche) innerhalb des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ ebenfalls innerhalb eines Feldgehölzes (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) sowie des Schutzstreifens erfasst. Daher kann eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Rotmilans ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Horste ihre Funktion verlieren und es damit indirekt zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Anfang April bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und des Schutzstreifens erfasst. Daher kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich bei dem Rotmilan um eine störungsempfindliche Art handelt (siehe Punkt 6.3.a), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Aufgabe der Horste kommt. Hierdurch kann es indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges kommen. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Anfang April bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Rotmilan handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit 300 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Rotmilan um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Reize. Beide Horste wurden in weniger als 300 m Entfernung zu den Baustelleneinrichtungsf lächen nachgewiesen, weshalb eine Störung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Anfang April bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.14 Schnatterente

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹⁸</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Schnatterente bevorzugt seichte stehende und träge fließende eutrophe Binnen-, selten auch brackige Küstengewässer. Meist vegetationsreiche Seen und Teiche mit größerer freier Wasserfläche in offener, waldfreier oder waldarmer Lage. Das Nest befindet sich an trockenen und dichtbewachsenen Standorten, wie Dämmen, zwischen Steinen und Felsblöcken auf Kiesbänken oder überhängenden Uferböschungen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist holarktisch verbreitet, sowie in der Südhälfte der Paläarktis und zentralem Teil der Nearktis (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Die deutschlandweit höchsten Dichten (bis zu 151 – 400 Paare/TK) bzw. die bedeutendsten Vorkommen sind an den Küsten zu verzeichnen. In weiten Teilen der Mittelgebirgsregion fehlt sie (GEDEON et al. 2014). In Hessen wurden bisher nur Gebiete in der Wetterau regelmäßig besetzt.				

¹⁸ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

In den letzten Jahren kam es zusätzlich auch immer wieder zu Bruten in Auengebieten der südhessischen Oberrheinebene, darunter ein Maximalbestand von zehn bis 14 besetzten Revieren im Jahr 2009 am Lampertheimer Altrhein (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Innerhalb des Untersuchungsraums wurde ein Revier der Schnatterente nachgewiesen. Das Revierzentrum befindet sich ca. 85 m südwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche um Tragmast 4591/79 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Es wurden keine Nester innerhalb geplanter Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) erfasst. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Schnatterente handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 120 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art (siehe 6.3.a). Innerhalb eines Radius' von 120 m um die BEF bei Mast 4591/79 muss daher von einem Verlust der Eignung als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ausgegangen werden. Insgesamt wurde nur ein Revier nachgewiesen, d. h. die Schnatterente kommt an dieser Stelle nicht in hohen Dichten vor. Direkt angrenzend ist noch genügend Ausweichhabitat vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt. Eine direkte Verletzung oder Tötung kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Schnatterente handelt es sich um eine störungsempfindliche Art (siehe 6.3.a). Da sich das im Rahmen der Kartierungen erfasste Nest in <120 m Entfernung zur BEF befindet, was der Fluchtdistanz der Schnatterente entspricht (GASSNER et al. 2010), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch visuelle Störungen zu einer Aufgabe des Geleges kommt und damit indirekt zu einer Zerstörung des Geleges. Daher erfolgt im Bereich des Masts 4591/79 durch die Ökologische Baubegleitung (V01) vor Baubeginn eine Kontrolle innerhalb eines Radius von 120 m um die Baustelleneinrichtungsflächen auf Brutplätze. Werden solche festgestellt, wird die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) durchgeführt, wobei innerhalb der Brutzeit (Ende April bis Anfang Juni) die Arbeiten ausgesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-

_____ nein
Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Die Schnatterente ist keine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei der Schnatterente handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 120 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Nest in <120 m Entfernung erfasst. Daher erfolgt im Bereich des Masts 4591/79 durch die Ökologische Baubegleitung (V01) vor Baubeginn eine Kontrolle innerhalb eines Radius von 120 m um die Baustelleneinrichtungsflächen auf Brutplätze. Werden solche festgestellt, wird die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) durchgeführt, wobei innerhalb der Brutzeit (Ende April bis Anfang Juni) die Arbeiten ausgesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.15 Schwarzmilan

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)¹⁹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Schwarzmilan brütet in Mitteleuropa gewöhnlich in Wäldern und größeren Feldgehölzen in der Nähe von Seen, größeren Flüssen und Riedlandschaften, mitunter aber auch 8 – 12, ausnahmsweise bis 25 km vom nächsten Fischgewässer entfernt. Die Horste stehen in den verschiedensten Waldgesellschaften, in der Ebene besonders an Waldrändern und in hohen, lückigen Beständen (vor allem Auenwälder, Eichenmischwälder und Föhrenwälder), in hügeligem und bergigem Gelände gerne in stufigen Beständen an Steilhängen (Eichen-, Buchen- und Nadelmischwälder). Besonders dicht ist die Besiedlung, wo solche Bestände direkt an größere Gewässer stoßen, andererseits sind Horste in schmalen Baumreihen eher selten und finden sich nur ausnahmsweise auf freistehenden Einzelbäumen. Gerne werden sie hingegen in Graureiherkolonien angelegt, was vor allem in dünner besiedelten Gebieten recht auffällig sein kann (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Brutareal des Schwarzmilans umfasst weite Teile Eurasiens, Afrikas und Australiens. Europa ist mit Ausnahme von Island, Großbritannien, Skandinavien, der nordwestlichen Küstenbereiche sowie der Hochgebirge und Teilen Ost- und Südeuropas besiedelt (HGON 2010).</p>				

¹⁹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Das kontinental geprägte Nordostdeutsche Tiefland sowie Teile von Südwestdeutschland sind weithin geschlossen besiedelt. Im atlantisch beeinflussten Küstenraum der Nordsee über die Westfälische Bucht bis zum Niederrhein fehlt die Art hingegen als Brutvogel weitgehend. Der Mittelgebirgsraum ist vor allem in den niedriger gelegenen Teilen und entlang der größeren Flüsse besiedelt. Regionale Schwerpunkte befinden sich hier im Eichsfeld und Thüringer Becken, im Westhessischen Bergland, vom Westerwald bis ins Moseltal sowie entlang des Oberrheingraben. Der Inselrhein zwischen Wiesbaden und Bingen und das Naturschutzgebiet Kückkopf-Knoblochsau beherbergen die höchsten mitteleuropäischen Dichten (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden vier Horste des Schwarzmilans im Untersuchungsraum festgestellt. Der erste Horst liegt ca. 50 m östlich der Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) um den Abspannmast 4114/30. Der zweite Horst befindet sich ca. 86 m nördlich der BEF an Tragmast 4114/26. Der dritte Horst befindet sich innerhalb des NSG „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ ca. 260 m südwestlich der BEF an Tragmast 4134/4, sowie ca. 100 m nordwestlich der BEF an Tragmast 4134/5. Der vierte Horst befindet sich ca. 186 m südlich von Tragmast 4134/12 sowie ca. 150 m nordwestlich der BEF an Abspannmast 4134/13 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und des Schutzstreifens erfasst. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten des Schwarzmilans kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Horste ihre Funktion verlieren und es damit indirekt zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Sind die Horste besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und des Schutzstreifens erfasst. Eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Durch baubedingte, visuelle Störungen (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Horste ihre Funktion verlieren und es in diesem Zusammenhang indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges kommt. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Sind die Horste besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Schwarzmilan handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit 300 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Schwarzmilan um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Reize. Alle Horste wurden in weniger als 300 m Entfernung zu den Baustelleneinrichtungsf lächen nachgewiesen. Bei allen kann eine Störung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Ist der Horst besetzt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.16 Schwarzspecht

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁰</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Schwarzspecht benötigt für die Anlage von Schlaf- und Nisthöhlen Altholzbestände mit mindestens 4-10 m astfreien und in dieser Höhe noch > 38 cm dicken glattrindigen Stämmen (vorzugsweise Buchen oder Kiefern). Bevorzugt werden Bäume, die einen freien Anflug gewähren. Als Nahrungsbiotop werden ausgedehnte, aber durch Blößen oder Wiesen aufgelockerte Nadel- oder Mischwälder aufgesucht. Durch seinen großen Aktionsradius (Höhle und Nahrungsraum liegen oft 2 – 4 km voneinander entfernt) ist der Schwarzspecht anpassungsfähig und in verschiedenen Wald- und halboffenen Landschaften vorkommend (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist in der borealen und gemäßigten Zone Eurasiens verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Deutschland ist die Art in allen naturräumlichen Hauptregionen verbreitet und weist ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Kleinere Verbreitungslücken gibt es in urbanen Zentren sowie in den waldarmen Gebieten der Nordseeküste und in ausgeräumten Agrarlandschaften. In der Mittelgebirgsregion ist der Schwarzspecht in hoher Dichte verbreitet.</p>				

²⁰ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Im Bereich des Rhein Hessischen Hügellandes und der nördlichen Vorderpfalz bestehen aufgrund fehlenden Lebensraumes Verbreitungslücken (HÖLZINGER 2001). In Hessen ist der Schwarzspecht weit verbreitet (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden drei Reviere des Schwarzspechts innerhalb des VSG „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ nachgewiesen. Alle befinden sich in mehr als 100 m Entfernung zum Vorhaben (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen wurden keine Bruthöhlen des Schwarzspechts nachgewiesen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen wurden keine Bruthöhlen des Schwarzspechts nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Schwarzspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Eine erhebliche Störung des Schwarzspechts kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.17 Steinkauz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²¹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der kulturfolgende Steinkauz bevorzugt von Grünland geprägte Niederungen mit alten Kopfbäumen sowie Dorfrandbereiche und Gehöfte mit Streuobstbeständen und Viehweiden. Vereinzelt tritt er auch in Weinbergen, Steinbrüchen und an anderen Sonderstandorten auf. Zur Nahrungssuche ist er auf Flächen mit lückiger oder niedriger Vegetation wie Dauerweiden angewiesen. Zum Brüten werden sowohl Höhlen in Kopf- und Obstbäumen als auch Nischen in Gebäuden sowie Niströhren genutzt (GEDEON et al. 2014).				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in den tiefgelegenen waldfreien Landschaften Mitteleuropas verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Deutschland ist der Steinkauz hauptsächlich im Nordwestdeutschen Tiefland und der westlichen Mittelgebirgsregion angesiedelt. Der Besiedlungsschwerpunkt innerhalb der Mittelgebirgsregion erstreckt sich vom Oberrheinischen Tiefland bis ins Westhessische Bergland und den mittleren Neckarraum. Dichtezentren liegen in der Wetterau, im Rhein-Main-Gebiet und im Neckartal bei Stuttgart (GEDEON et al. 2014).				

²¹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum zehn Reviere nachgewiesen, davon sechs innerhalb des 100 m – Raums und vier innerhalb des 100-300 m – Raums (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Kein Revierzentrum wurde direkt innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) verortet. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Steinkauz um eine störungsempfindliche Art. An den Abspannmasten 4114/20 sowie 4114/8 kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden (siehe Punkt 6.3.a). Der Steinkauz verwendet Höhlen und Nischen zur Brut. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher wird die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) in Verbindung mit V01 (Ökologische Baubegleitung) durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.3.a).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Kein Revierzentrum wurde direkt innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) verortet. Eine direkte Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung des Geleges kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Steinkauz um eine störungsempfindliche Art. Es kann im Zusammenhang mit Störung durch das Vorhaben (siehe Punkt 6.3.a) zur Aufgabe der Brut und damit indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln kommen. Dies kann im Bereich der Masten 4114/20 sowie 4114/8 der Fall sein (siehe Punkt 6.3.a). Daher wird an dieser Stelle die Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) in Verbindung mit V01 (ÖBB) durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.3.a).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-

nahmen " Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Steinkauz handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine erhebliche Störung durch Lärm ausgeschlossen werden, zumal die Partnerfindet nachts stattfindet, wenn keine Tätigkeiten auf der Baustelle durchgeführt werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Steinkauz um eine störungsempfindliche Art. Insgesamt wurden drei Revierzentren in einem Radius von weniger als 100 m um Baustelleneinrichtungsflächen nachgewiesen. Diese befinden sich jeweils südlich der Abspannmasten 4114/20, 4114/8 sowie 4591/107. Das Revierzentrum südlich von Mast 4591/107 befindet sich ca. 95 m entfernt zur Seilzugfläche und wird durch Vegetation von den BEF abgeschirmt. An dieser Stelle wird daher davon ausgegangen, dass eine erhebliche visuelle Störung ausgeschlossen werden kann. Die Reviere bei Mast 4114/20 sowie Mast 4114/8 grenzen jedoch direkt an die BEF an. Eine Sichtverschattung durch Vegetation findet hier nicht statt. Daher kann an diesen Stellen eine erhebliche Störung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Deshalb wird innerhalb des Brutzeitraums des Steinkauzes' (Mitte März bis Mitte Juli) eine zeitliche Beschränkung der Bauzeit (V04) an den Masten 4114/20 sowie 4114/8 durchgeführt. Die Maßnahme kann ggf. entfallen, wenn im Vorfeld durch die ÖBB (V01) eine Brutfreiheit innerhalb eines Radius von 100 m um den Mast festgestellt wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.18 Steinschmätzer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...1...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)²²</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Steinschmätzer mag als Bodenvogel offenes, übersichtliches Gelände mit kurzrasigen bis karg bewachsenen, trockenen Böden mit Jagd-, Sing- und Ruhe- bzw. Sicherungswarten. Zur Anlage des Nestes und als Schlafplatz bevorzugt die Art Spalten, Nischen oder Höhlungen in Steinblöcken, Felsschutt, anstehendem Gestein usw. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Steinschmätzer besiedelt alle Teile Europas von der Mittelmeerregion bis ans Nordkap (GEDEON et al. 2014). In Deutschland ist die Art mit Ausnahme des Alpenvorlandes und der stark bewaldeten, eher kühl-feuchten Mittelgebirge verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Hessen kommt der Steinschmätzer nur vereinzelt vor. Dichtere Vorkommen mit 11 – 100 Tieren pro MTB befinden sich bei Goddelau, Usingen, Hünfelden, Diez, Braunfels, Marburg und Frankenberg (HLNUG 2012-2016).</p>				

²² Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Steinschmätzer wurde mit insgesamt zehn Revieren nachgewiesen. Diese befinden sich alle im Bereich der Masten 4114/16 (Abspannmast) bis 4114/18 (Tragmast). Ein Revier befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Mast 4114/16, ca. 5 m von der geplanten Zuwegung und ca. 20 m von der Baustelleneinrichtungsfläche entfernt. Ein Revier wurde ca. 10 m nördlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/17 festgestellt. An Mast 4114/18 wurde ein Revier in 10 m Entfernung zur Zuwegung nachgewiesen. Weitere Reviere befinden sich in ca. 100 bis 265 m Entfernung zu den Eingriffsflächen (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt. Zudem ist in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitat gegeben, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Von der Art wurden keine Reviere direkt in geplanten Baustelleneinrichtungsf lächen festgestellt. Da jedoch an Mast 4114/16, 17 und 18 Reviere in unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden und die genaue Lage der Brutplätze von Jahr zu Jahr schwanken kann, ist in einem konservativen Ansatz die Maßnahme V03 (Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten) in Verbindung mit V01 (Ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Bei Bauarbeiten innerhalb des Brutzeitraums sind vor Brutbeginn Anfang Mai Maßnahmen zur Vergrämung auf Eingriffsf lächen zu ergreifen. Das Aufstellen von Flatterband (V03) ist hierzu eine übliche Maßnahme. Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Anfang Mai bis Ende August) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Ökologische Baubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V03 – Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Steinschmätzer handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine erhebliche Störung durch Schallimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Steinschmätzers ist mit 30 m gering (GASSNER et al. 2010). Daher kann eine erhebliche visuelle Störung ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V03 – Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.19 Sperber

Allgemeine Angaben zur Art				
13. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)				
14. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
15. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²³</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
16. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch und Wälder mit hohen alten Nadelbäumen aus Fichte, Lärche, Kiefer, aber auch eingemischten Nadelhölzern in Laubholzbeständen. Er brütet nahezu ausschließlich in 30 bis 50-jährigen Nadelhölzern, bevorzugt in Fichte und Lärche. Das Nest befindet sich meist nahe am Stamm dicht unterhalb der Krone. Der Sperber baut fast jedes Jahr ein neues Nest, meist in unmittelbarer Nähe zum Neststandort des Vorjahres. Er jagt überwiegend Kleinvögel, während der Brutzeit meist nicht weiter als 50 m vom Horstbaum entfernt. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das geschlossene Brutareal des Sperbers erstreckt sich von Westeuropa, dem Mittelmeerraum und Nordafrika im nördlichen Eurasien bis Kamtschatka und Japan, außerdem im Himalaya und anderen Gebirgen Zentralasiens. In Hessen ist der Sperber nahezu flächendeckend verbreitet. Im Taunus brüten im Schnitt 22 Paare/100 km² (HGON 2010).</p>				

²³ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

17. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es wurde ein Revier des Sperbers nachgewiesen, dieses befindet sich in ca. 220 m Entfernung südlich von Mast 4591/60 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

18. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Der Horst wurde außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst. Daher kann eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Sperbers zunächst ausgeschlossen werden, zumal die Art jährlich einen neuen Horst baut.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Es wurde lediglich ein Horst außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst. Daher kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges zunächst ausgeschlossen werden. Der Sperber baut jedoch meist jährlich einen neuen Horst im Umfeld der Horste früherer Jahre aufgrund ausgeprägter Reviertreue. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor Baubeginn ein neuer Horst auf Bäumen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen auch benachbarter Maste errichtet wird, welcher im Rahmen des Vorhabens beeinträchtigt werden könnte.

Vor Baubeginn erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle auf besetzte Horste des Sperbers hin in einem Umkreis von 150 m um die Baustelleneinrichtungsflächen der Maste innerhalb bzw. angrenzend an den Jägersburger Wald (Maste 4591/70-4591/57). Dies entspricht der Fluchtdistanz des Sperbers (GASSNER et al. 2010). Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nestes, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Ende April bis Mitte Juli) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten. Da in Waldbereichen der Seilzug anhand von Bestandsseilen stattfindet (V13) und es daher nicht zu einem Gehölzrückschnitt kommt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hier ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei dem Sperber handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 150 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. Da der Horst jedoch in >200 m Entfernung nachgewiesen wurde, kann eine durch Störung bedingte Aufgabe der Brut zunächst ausgeschlossen werden. Auch wenn keine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt (siehe Punkt 6.3), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Aufgabe der Brut kommt und hierdurch indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nestes, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Ende April bis Mitte Juli) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-

Bei dem Sperber handelt es sich um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand, die nach Roter Liste ungefährdet ist. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Brutpaarbestand in Hessen 2.500 – 3.500 (VSW & HONG 2014)) durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

9. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V01 – Ökologische Baubegleitung
- V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6.2.2.20 Stockente

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁴</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Stockente besiedelt alle Gewässertypen einschließlich Gräben, Parkgewässer und kleine Tümpel, wobei sich die Nistplätze auch weiter entfernt von Gewässern auf Bäumen (z. B. in Greifvogelnestern oder Großhöhlen), an Gebäuden (z. B. auf Balkonen, selbst inmitten von Großstädten), innerhalb von Gärten und auf landwirtschaftlichen Flächen befinden können. Die größten Siedlungsdichten (5 – 15 Paare/10 ha) weisen Köge, Halligen und Salzwiesen an der Nordseeküste, Klärteich- und Fischteichgebiete sowie Parks (ausnahmsweise bis 25 Paare/10 ha) auf. Hohe Dichten werden auch auf Spülfeldern, in Rieselfeldern, an eutrophen Flachseen, in Kiesgruben, Feuchtwiesen, See- und Flussmarschen mit dichten Grabensystemen sowie in Regenmooren erreicht (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Stockente ist in ganz Europa verbreitet. Deutschland ist flächendeckend besiedelt. In der Mittelgebirgsregion beschränken sich Vorkommen mit hoher Siedlungsdichte auf die großen Fluss- und Seenniederungen z. B. in der Oberrheinischen Tiefebene (GEDEON et al. 2014).</p>				

²⁴ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

In Hessen ist die Stockente in Süd- und Mittelhessen häufiger verbreitet. Vorkommen mit 11 – 100 Tieren pro MTB gibt es bis zum Lahn-Dill-Kreis, in der Wetterau und um Dietzenbach zur bayerischen Grenze hin (HLNUG 2020A).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurden elf Reviere der Stockente ermittelt. Diese befinden sich in Gewässern nördlich von Mast 4114/1, nordöstlich von Mast 4134/3, nördlich von Mast 4134/5 (Wüster Forst), westlich zwischen Mast 4134/12 und 4134/13 (Mersheimer Lache), östlich zwischen Mast 4134/19 und 4134/20 (Schwarzbach), östlich zwischen Mast 4134/21 und 4134/22, zwischen 4134/42 und 4134/43, zwei Reviere östlich von Mast 4591/81, westlich von Mast 4591/69 sowie nördlich von Mast 4591/44 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da im Rahmen des Vorhabens nicht direkt in Gewässerhabitats sowie Randbereiche von Gewässern eingegriffen wird, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Stockente ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da im Rahmen des Vorhabens nicht direkt in Gewässerhabitate sowie Randbereiche von Gewässern eingegriffen wird, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei der Stockente handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art. Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.21 Turmfalke

Allgemeine Angaben zur Art				
19. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
20. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
21. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁵</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
22. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften in der Nähe des Menschen. Als Brutplatz werden oft alte Bäume an Waldrändern, Feldgehölze, Kirchtürme oder alte Gebäude genutzt. Oft nisten baumbrütende Turmfalken in Krähen- oder Elsternnestern. Als Jagdrevier werden Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen aufgesucht (Bauer, 2012). In geschlossenen Wäldern kommt er nur in den Randbereichen vor (HGON, 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das geschlossene Brutareal des Turmfalken erstreckt sich über ganz Europa. In Mitteleuropa ist er in allen Regionen vom Tiefland bis in die Hochalpen verbreitet mit Lücken in stark bewaldeten Gebieten. In Hessen ist der Turmfalke flächendeckend verbreitet, wobei er meist in etwas geringeren Dichten vorkommt. Die größten Bestände finden sich in Mittel- und Westhessen (HGON, 2010).</p>				

²⁵ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

23. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden 21 Reviere des Turmfalken bis 100 m beidseits der Trassenachse nachgewiesen. Die Revierzentren wurden wie folgt ermittelt:

Auf den Masten 4114/31, 4114/30, 4114/29, 4114/28, 4114/27, 4114/24, 4114/12, 4114/10, 4114/8, 4134/15, 4134/17 und 4591/74, sowie in einem Gehölz direkt angrenzend an 4114/26, in ca. 84 m Entfernung von 4114/19, ca. 100 m von 4134/36, ca. 100 m von 4134/44, ca. 60 m von einem Schutzgerüst bei Mast 4591/1092, in einem Gehölz direkt angrenzend an 4591/82, ca. 49 m von Mast 4591/80, ca. 28 m von Mast 4591/44 und ca. 69 m von Mast 4591/43 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

24. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen der Kartierung wurden auch Nester auf Masten nachgewiesen (siehe Punkt 5). Durch das Vorhaben kann der Turmfalke potenziell durch die Entfernung von als Nistplatz geeigneten Nestern auf Masten sowie durch Seilzug bedingten Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen beeinträchtigt werden.

Bei dem Turmfalken handelt es sich um eine ungefährdete Art mit günstigem Erhaltungszustand. Die Art nutzt Nester von anderen Arten, wie z.B. der Ringeltaube oder der Rabenkrähe nach, die sich beide in einem guten Erhaltungszustand befinden. Sollte die Entfernung eines Nestes von Masten notwendig werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal auch natürlicherweise Nester über den Winter oft zerfallen und neugebaut oder ausgebessert werden müssen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Turmfalken besetzte Nester von Masten entfernt werden müssen. In diesem Zuge kann es potenziell zur Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung des Geleges kommen. Der Turmfalke nutzt jedoch in der Regel jedes Jahr ein neues Nest, insbesondere alte Krähennester oder auch Nester von Ringeltauben (siehe 6.1.a) (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).

Vor Baubeginn werden alle Maste durch die Ökologische Baubegleitung (V01) auf Horste und alte Nester untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V19 zur Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten. Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (April bis Ende Juli) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten. Da in Waldbereichen der Seilzug anhand von Bestandsseilen stattfindet (V13) und es daher nicht zu einem Gehölzrückschnitt kommt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hier ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Mit 100 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Turmfalken um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Reize. Auch wenn keine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt (siehe Punkt 6.3), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Aufgabe der Brut kommt und hierdurch indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges. Daher erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (V01). Werden nistende Turmfalken erfasst, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Ende Juli) im Rahmen der Maßnahme V04 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

V19 - Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei dem Turmfalken handelt es sich um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand, die nach Roter Liste ungefährdet ist. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Brutpaarbestand in Hessen 3.500 – 6.000 (VSW & HONG 2014)) durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

10. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.22 Wachtel

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁶</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
In Deutschland ist die Wachtel eine Charakterart offener, weitgehend gehölzfreier Ackerfluren und Wiesengebiete. Sie besiedelt bevorzugt Ackerbrachen. In der Höhenverbreitung folgt die Wachtel überwiegend dem Getreideanbau, sodass die Zahl oberhalb von 700 m NN. deutlich abnimmt (GEDEON et al. 2014).				
4.2 Verbreitung				
Die eurasischen Arealteile erstrecken sich von den Makronesischen Inseln und Südwesteuropa bis an den Baikalsee. Innerhalb Europas dünnt das besiedelte Gebiet nach Norden aus. Die Britischen Inseln und Skandinavien sind nur noch lückenhaft besiedelt. Die Wachtel ist in nahezu ganz Deutschland anzutreffen. Verbreitungslücken zeigen sich jedoch in einigen von Wald und Gewässern dominierten Landschaften, in Höhenlagen vieler Mittelgebirge und den Alpen sowie weiteren Teilen Süd- und Westdeutschlands (GEDEON et al. 2014). In Hessen besiedelt die Wachtel Getreide- und Hackfruchtäcker sowie mageres Grünland, sofern genügend Deckung nach oben hin und eine reiche Krautschicht vorhanden sind (HGON 2010).				

²⁶ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Wachtel wurde mit insgesamt sechs Revieren nachgewiesen. Ein Revier befindet sich ca. 150 m südöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) an Tragmast 4114/23. Ein Revier wurde ca. 173 m nordwestlich der BEF an Tragmast 4114/12 nachgewiesen, sowie eins ca. 106 m südlich des der BEF an Tragmast 4134/24. Ein weiteres Revier befindet sich im Trassenbereich zwischen Tragmast 4591/77 und 76 in ca. 240 bzw. 182 m Entfernung zu den BEF. Ein Revier wurde ca. 145 m südwestlich der BEF an Tragmast 4591/86 nachgewiesen und ein weiteres ca. 192 östlich der BEF an Tragmast 4134/46 bzw. 165 m westlich der BEF an Tragmast 4134/47 (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Reviere im Bereich von Flächeninanspruchnahmen festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Reviere im Bereich von Flächeninanspruchnahmen festgestellt wurden, besteht kein Tötungsrisiko.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei der Wachtel handelt es sich um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 1 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine erhebliche Störung durch Lärm jedoch ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Wachtel hat eine geringe Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER et al. 2010), somit handelt es sich nicht um eine gegenüber visuellen Störungen empfindliche Art. Es ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.23 Wanderfalke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... * ...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁷</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wanderfalke brütet in den verschiedensten Lebensräumen, sowohl im Gebirge als auch im Tiefland, an Küsten und auf kleinen Meeresinseln. Gemieden werden nur weite, völlig geschlossene Hochwälder, große Wasserflächen (Ausnahme Küstenbewohner), enge, schluchtartige Täler in größeren Gebirgsmassiven und trotz dem Angebot günstiger Brutfelsen (wohl infolge der geringen Siedlungsdichte der Beutevögel und der langen Nachwinter) weitgehend auch die höheren Lagen der Alpen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Als Brutplatz bevorzugt die Art steil aufragende Felsformationn sowie Steinbrüche. Im Siedlungsraum werden hohe meist isoliert stehende Bauwerke wie Fernmelde-, Kraftwerks- und Wasser- oder Kirchtürme und im Außenbereich auch Brücken und Gittermasten genutzt (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wanderfalke kommt mit Ausnahme der Antarktis auf allen Kontinenten vor. Ausgedehnte Wüsten- und Beckenregionen sowie die Urwaldgebiete Afrikas und Asiens, teile Südamerikas und Australiens sowie Neuseeland sind unbesiedelt. In der felsreichen Mittelgebirgsregion sowie in den Alpen brüten derzeit ca. 75 % des deutschen Wanderfalkenbestandes (mindestens 810 Paare).</p>				

²⁷ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Konzentrationen gibt es in der Schwäbischen und Fränkischen Alb, dem Pfälzerwald, dem Schwarzwald, dem Odenwald, dem Spessart, dem Thüringer Wald, dem Harz, in der Sächsischen Schweiz und in den Alpen. Auch die Täler großer Flüsse (Rhein, Mosel, Main, Neckar, Werra, Fulda und Donau) sind reich mit geeigneten Brutplätzen ausgestattet und weisen teilweise hohe Dichten auf (GEDEON et al. 2014). Nachdem der Wanderfalke in den 1960er Jahren in Hessen fast ausgestorben war, gibt es inzwischen wieder Brutpaare über ganz Hessen verteilt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden vier Reviere des Wanderfalken erfasst. Das erste Revierzentrum wurde ca. 19 m entfernt von Mast 4591/55 in einem Feldgehölz erfasst, direkt angrenzend an die Baustelleneinrichtungsfläche (BEF). Die weiteren Revierzentren wurden auf den Masten 4503/295 sowie 4134/14 erfasst (BFF 2023). Diese stehen alle auf intensiv genutzten Äckern (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und

Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen des Vorhabens kann der Wanderfalke potenziell durch die Entfernung von als Nistplatz geeigneten Nestern auf Masten beeinträchtigt werden. Der Wanderfalke kann, neben der Brut an Felsen, auch alte Nester u.a. von Schwarz- und Rotmilan, Mäusebussard, Habicht, Weißstorch, Kolkrabe und Raben- und Saatkrähe nutzen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).

Im Umfeld von Mast 4503/295, 4134/14 sowie 4591/55 bis zu einem Radius von 500 m befinden sich weitere, nicht von diesem Vorhaben betroffene, Freileitungsmasten sowie Feldgehölze. Es ist davon auszugehen, dass sich hier weitere zur Nachnutzung geeignete Nester befinden, insbesondere z. B. von der Rabenkrähe, die weit verbreitet ist und sich in einem guten Erhaltungszustand befindet. Da hier jeweils nur ein Wanderfalckenrevier erfasst wurde, ist nicht mit einer Konkurrenzsituation mit anderen Paaren zu rechnen, auch aufgrund der starken Territorialität sowie der Reviergröße. Auch eine natürliche Reduzierung von zur Nachnutzung geeigneten Nestern im Verlauf des Jahres durch natürliche Einflüsse, z. B. durch Herbst- und Winterstürme, ist normal. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Entfernung eines Nestes außerhalb der Brutzeit trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und

Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Rahmen des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Wanderfalken besetzte Nester von Masten entfernt werden müssen. In diesem Zuge kann es potenziell zur Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung des Geleges kommen. Dies betrifft potenziell die Masten 4503/295, 4134/14 sowie ein Nest in einem Feldgehölz angrenzend an Mast 4591/55, das im Bereich einer geplanten BEF liegt. Der Wanderfalken nutzt jedoch in der Regel jedes Jahr ein neues Nest, insbesondere alte Krähenester (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).

Vor Baubeginn werden alle Maste durch die Ökologische Baubegleitung (V01) auf Horste und alte Nester untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V19 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten. Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen, um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Anfang Februar bis Ende Juni) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten. Da in Waldbereichen der Seilzug anhand von Bestandsseilen stattfindet (V13) und es daher nicht zu einem Gehölzrückschnitt kommt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hier ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Wanderfalken handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Maste 4591/55, 4503/295 und 4134/14 eine Störung durch visuelle Reize nicht auszuschließen ist. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten) in Verbindung mit V01 (ÖBB), die eine Kontrolle aller Maste sowie weiterer zur Brut geeigneter Strukturen im Umkreis von 200 m um die BEF vorsieht, und V04 (Bauzeitenbeschränkung Anfang Februar bis Ende Juni) (siehe 6.2.a) kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

V13 – Seilüberzug anhand von Bestandsseilen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.24 Weißstorch

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁸</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Weißstorch bevorzugt offenes bis halboffenes, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztes Gelände mit nicht zu hoher Vegetation, das ausreichend Nahrung bietet: In erster Linie feuchte Niederungen, weite flache Flusstäler mit frischen Wiesen, fetten Äckern, Sümpfen und Morasten. Deshalb vorzugsweise in Tief- und Hügelland; in mittleren Höhenlagen nur, wenn feuchte Wiesen oder kalkreiche Niedermoore vorhanden sind, der Weißstorch meidet jedoch das humus-saure Hochmoor. Höchste Dichten werden in periodisch überfluteten bzw. im Frühsommer staunassen Stromtal- und Auwiesen nachgewiesen. Neststandorte bestehen heute überwiegend in Siedlungen innerhalb oder am Rand von Nahrungshabitaten im Offenland. Die Nester werden auf Schornsteinen und Kirchtürmen, v. a. aber auf Dachreitern oder Masten als Nisthilfen, angelegt. Nester auf Bäumen findet man insbesondere in der Niederlausitz. Die höchsten Brutplätze liegen bei 550 m ü. NN (GEDEON et al. 2014, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). Im Kreis Groß-Gerau ist die Dichte an Baumbruten sehr hoch, teilweise kolonieartig (NABU 2023).</p>				

²⁸ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

4.2 Verbreitung

In Deutschland brüteten im ADEBAR-Zeitraum bis zu 4.400 (2008) wilde Weißstorchpaare. Hinzu kommen Paare, die in Anbindung an Vogelgehege brüten und/oder abhängig von Zufütterungen sind. In der Mittelgebirgsregion zeichnet sich ein bandartiges Schwerpunktorkommen mit dichter Besiedlung in der Oberrheinebene ab. Hier wurden im Rheingau, im Bereich des Hessischen Rieds, mit bis zu 30 Brutpaaren/MTB ähnliche Dichten nachgewiesen wie im Tiefland. Regional bedeutendere Vorkommen finden sich noch in der Wetterau sowie in den Beckenlandschaften Mittelfrankens. Im Alpenvorland ist der Weißstorch zusammenhängender vom Hegau über Oberschwaben und das bayerische Schwaben bis in den Nordteil des niederbayerischen Hügellandes verbreitet (GEDEON et al. 2014). Verbreitungsschwerpunkt in Hessen sind das Hessische Ried und die Wetterau. Auch die nord- und mittelhessischen Flusstäler werden zunehmend wiederbesiedelt. Im Kreis Groß-Gerau brütet mehr als die Hälfte der hessischen Weißstörche (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Weißstorch wurde mit sieben Revieren nachgewiesen. Drei Revierzentren befinden sich ca. 273 m bzw. 277 m östlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4134/20 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Zwei Revierzentren befinden sich ca. 12 m östlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4134/21. Auch diese befinden sich innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Unmittelbar an Tragmast 4134/44 ist ein weiteres Revier vorhanden. Ein Revierzentrum wurde ca. 115 m südwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4591/79 ebenfalls innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ erfasst (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die Kartierung hat einen Brutplatz gezeigt, der sich auf dem Mast 4134/44 befindet. Somit kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden.

Vor Baubeginn werden alle Maste durch die Ökologische Baubegleitung (V01) auf Horste untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V19 sowie ACEF02 zur Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten. Im Umkreis zu Mast 4134/44 befinden sich bereits mehrere Nistplattformen, weshalb ein Ausbringen von Nisthilfen im Verhältnis 1:1 als ausreichend erachtet wird.

Werden Horste außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen, um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Horstes innerhalb der Brutzeit werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Mitte März bis Ende August) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

ACEF02– Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Rahmen des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nester von Masten entfernt werden müssen. Dies ist bei dem nachgewiesenen Brutplatz auf Mast 4134/44 der Fall.

Vor Baubeginn werden alle Maste durch die Ökologische Baubegleitung (V01) noch einmal auf Horste untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V19 sowie ACEF02 zur Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten. Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen um eine erneute Nutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Mitte März bis Ende August) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V04).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Weißstorch handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Weißstorchs liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010). Im Umfeld von Mast 4134/21 sowie unmittelbar an Mast 4134/44 wurden Nester in weniger als 100 m Entfernung zu den Baustelleneinrichtungsf lächen erfasst.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten) in Verbindung mit V01 (ÖBB) und V04 (Bauzeitenbeschränkung) (siehe 6.2.a) kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V19 - Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF02– Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.25 Wendehals

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)²⁹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wendehals bevorzugt während der Fortpflanzungsperiode halboffene Formationen mit Grasfluren, Dörfer und Städte (Peripherie) sowie Inseln (besonders Ostsee). Stau- oder wechsellasse Böden sind ungünstig für Ameisen, welche zur Brutzeit die Hauptbeute stellen. Es können regional unterschiedliche Faktoren das Verteilungsbild der Art prägen. Im Allgemeinen zählen Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Friedhöfe und Fruchtbaum-, vereinzelt auch Fruchtstrauch- (Wein) und Holzplantagen (Pappeln) zu den günstigen Habitaten, ferner auch lichte Auwälder und Gewässerufer, lokal sogar Hochmoore mit geeignetem Baumbewuchs. Der Neststand befindet sich je nach Angebot typischerweise in Spechtlöchern und anderen Baumhöhlen (Weichholz), Nistkästen oder morschen Pfählen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Mit Ausnahme von auffälligen Verbreitungslücken im küstennahen und staunassen Tiefland sowie in höheren Gebirgslagen ist der Wendehals in allen Teilen Mitteleuropas verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997). In Deutschland befindet sich die Verbreitungsschwerpunkte im westlichen Teil des kontinental geprägten Nordost-deutschen Tieflandes. In der Mittelgebirgsregion ist die Art vor allem in klimatisch milden Lagen mit geringen</p>				

²⁹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Niederschlägen verbreitet. Die Hauptvorkommen liegen entlang der Täler des Rheins, des Neckars und des Mains (Bereich Hassberge), zudem in der Vorderpfalz, im Kraichgau sowie in der Schwäbischen Alb und der Hohenlohe (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Wendehals wurde mit drei Revieren nachgewiesen. Ein Revier befindet sich ca. 36 m westlich der Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) an Abspannmast 4114/20 und ca. 28 m nördlich der Seilzugfläche an diesem Mast. Ein weiteres Revier wurde ca. 54 m südwestlich der Seilzugfläche südlich des Abspannmastes 4591/1092 und ca. 60 m nordwestlich der weiter südlich befindlichen Baustelleneinrichtungsfläche gefunden. Das dritte Revier befindet sich ca. 155 m südlich des Tragmastes 4591/79 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die im Rahmen der Kartierung festgestellten Reviere des Wendehalses befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens, daher ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da sich keine Reviere innerhalb der Eingriffsflächen befinden, kann ein Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei dem Wendehals handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch die Fluchtdistanz der Art ist gering (50 m nach GASSNER et al. 2010). Daher kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.26 Wespenbussard

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavy et al. 2020)³⁰</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wespenbussard scheint weder an einen ganz bestimmten Landschaftscharakter noch an besondere klimatische Bedingungen gebunden zu sein. Gerne wählt er reich gegliederte Landschaften, in welchen er in der Randzone von Laub- und Nadelwäldern, in Auenwäldern und Feldgehölzen horstet und vor allem auf Wiesen, an Waldrändern oder entlang von Baumreihen und Hecken dem Nahrungserwerb nachgeht. Der Wespenbussard nistet auch im Inneren geschlossener Wälder, wo er auf Lichtungen und Kahlschlägen, aber auch im geschlossenen Waldbestand (mitunter sogar im niedrigen Jungwuchs oder in 20- bis 30-jährigen engstehenden Kiefern- und Fichtenstangenhölzern) seine Nahrung sucht und vorzugsweise in lichten, kräftig ausgeholzten Altholzbeständen oder an Schneisen und Wegen seinen Horst anlegt. Sonnig-warme Hänge werden gerne aufgesucht, doch sind im Hinblick auf die als Ersatznahrung geschätzten Amphibien wahrscheinlich vielfach auch frische Wiesen und Gewässer nicht ganz bedeutungslos (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wespenbussard bewohnt alle Naturräume Deutschlands, die vielfach flächendeckend, wenngleich in geringen Dichten besiedelt werden. In der zusammenhängend besiedelten Mittelgebirgsregion zeigt sich ein großflächiger</p>				

³⁰ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet von Eifel, Westerwald und Taunus über das Hessische Bergland bis zum Thüringer Wald und zum Steigerwald. Weiter südlich sind Verbreitungsschwerpunkte entlang von Oberrhein, oberem Neckar, Schwäbischer und Fränkischer Alb zu erkennen. Nach Südosten wird die Besiedlung lückiger und es werden geringere Dichten überwiegend unter 8 – 20 Reviere/MTB erreicht (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Wespenbussard wurde mit einem Revier ca. 190 m nordöstlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4134/5 nachgewiesen (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Das im Rahmen der Kartierung festgestellte Revierzentrum des Wespenbussards befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens, daher ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da sich keine Reviere innerhalb der Eingriffsflächen befinden, kann ein Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein ja nein

Entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Wespenbussard handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Wespenbussards liegt bei 200 m (GASSNER et al. 2010). Da sich das nachgewiesene Revier in weniger als 200 m Entfernung zu den Eingriffsbereichen befindet, kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden.

Um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch visuelle Störungen auszuschließen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich des Mastes 4134/5 innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m auf Brutplätze. Werden diese festgestellt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von Mitte Mai bis Ende August.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.27 Wiedehopf

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	GRÜN günstig	GELB ungünstig- unzureichend	ROT ungünstig- schlecht
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)³¹</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wiedehopf besiedelt bevorzugt offene Landschaften in warm-trockenen Klimaten bzw. mit entsprechender Exposition, in denen sowohl geeignete Strukturen für Bruthöhlen als auch eine kurze bzw. schütterere Pflanzendecke eine erfolgreiche Bodenjagd gestattet. Für die Nahrungssuche bevorzugt die Art weiche vegetationsarme Böden. Habitattypen reichen von lockeren, lichtungsreichen Waldflächen (z. B. Trockene Kiefernwälder, lichte Auen) bis zu baumlosen Steppenlandschaften, in denen Fels- und Mauerspalt, Erdlöcher usw. Bruthöhlen bieten. Der Neststand befindet sich in Ganz- oder Halbhöhlen aller Art, u.a. in Baumhöhlen, Mauerspalt, Brunnenschächten, Erdlöchern oder unter Dächern und Hohlziegeln (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wiedehopf ist im Süden und Osten Mitteleuropas sporadischer und nur in klimatisch begünstigten Lagen relativ verbreiteter Brutvogel. Im Westen der niederländisch-norddeutschen Ebene fehlt er weitgehend. Nur im Süden überschreitet der Wiedehopf in günstigen Lagen 400-500 m ü. NN (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p>				

³¹ Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

In Deutschland befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte der Art im Nordostdeutschen Tiefland und am Oberrhein. In der Mittelgebirgsregion befinden sich bedeutende Brutgebiete im klimatisch günstigen Rheintal (Rheinhessen, die Rhein-Main-Ebene Südhessens sowie Bereiche der Weinstraße, der Vorderpfalz und der Bergstraße), sowie am südlichen Oberrhein (Kaiserstuhl) und in der nordbadischen Oberrheinebene (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Wiedehopf wurde mit zwei Revieren nachgewiesen. Eins befindet sich ca. 95 m nordwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4114/18 und eins in ca. 265 m Entfernung zur Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4134/17 innerhalb des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die im Rahmen der Kartierung festgestellten Reviere des Wiedehopfs befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens, daher ist eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich beim Wiedehopf um eine störungsempfindliche Art handelt (siehe Punkt 6.3.a) mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010), muss angenommen werden, dass es innerhalb eines Radius' von 100 m um die BEF an Mast 4114/18 zu einer Entwertung des Lebensraums während der Bauphase kommt. Im direkten Umfeld befindet sich jedoch noch weiteres, als Bruthabitat geeignetes, Ausweichhabitat. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt: Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, besteht keine Notwendigkeit für Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da sich keine Reviere innerhalb der Eingriffsflächen befinden, kann ein direktes Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Ein Revier wurde in weniger als 100 m Entfernung zur BEF an Mast 4114/18 erfasst. Durch baubedingte, visuelle Störung (siehe Punkt 6.3.a) kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier durch Aufgabe der Brut indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges kommt. Daher erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich des Mastes 4114/18 innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m auf Brutplätze. Werden diese festgestellt erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von Anfang Mai bis Ende August.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Wiedehopf handelt es sich um eine potenziell lärmempfindliche Art (Gruppe 2 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben, bei dem es sich nur um eine Zubeseilung einer bestehenden Leitung handelt, keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Wiedehopfes liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010), weshalb er durch visuelle Störungen betroffen sein kann. Das festgestellte Revier nordwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/18 befindet sich in weniger als 100 m Entfernung zu den Eingriffsflächen.

Um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch visuelle Störungen auszuschließen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich des Mastes 4114/18 innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m auf Brutplätze. Wird dieser festgestellt erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von Anfang Mai bis Ende August.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.28 Zwergtaucher

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	... * ...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Ryslavý et al. 2020)³²</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werner et al. 2014)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Zwergtaucher besiedelt bevorzugt flache Kleingewässer, z. B. Weiher, Tümpel, Feldsölle, Torfstiche, Sand-, Kies-, Lehm-, Kalk- und Mergelgruben, Fisch- und Klärteiche sowie flach überstaute Senken und Blänken in Feuchtwiesen. Zugewachsene Kleinstgewässer (gelegentlich unter 100 m²) ohne offene Wasserfläche werden ebenfalls besiedelt, gelegentlich auch überstaute Wälder, Waldmoore und wasserführende Erlenbrüche. Auf Seen und großen Fischteichen nutzt er ruhige und flache Buchten. Seltener werden langsam fließende Flussabschnitte als Brutplatz genutzt. Die Struktur in der Umgebung der Brutgewässer ist für eine Ansiedlung offenbar nicht entscheidend. So werden Gewässer im Offenland genauso besiedelt wie im geschlossenen Wald oder auch in Siedlungen (GEDEON et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Zwergtaucher ist in der mittleren und südlichen paläarktischen Region, Afrika, Madagaskar und indoaustralischen Region verbreitet. Er ist ein in fast ganz Mitteleuropa verbreiteter Brutvogel, der auch bis in Gebirge vordringt. In Deutschland ist die Art in allen Naturräumen überwiegend lückenhaft und nur in gewässerreichen Regionen zusammenhängender verbreitet.</p>				

³² Erhaltungszustände wurden für Deutschland nicht ausgewiesen, daher wird die Rote Liste herangezogen. Dabei entspricht ungefährdet einem günstigen Erhaltungszustand, Vorwarnliste, gefährdet und stark gefährdet einem ungünstigen Erhaltungszustand und vom Aussterben bedroht und ausgestorben einem schlechten Erhaltungszustand.

In der Mittelgebirgsregion ist die Verbreitung stärker fragmentiert. Hier fallen zusammenhängend besiedelte Regionen z. B. in der Oberrheinebene und der Wetterau auf (GEDEON et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Insgesamt wurden ca. acht Reviere des Zwergtauchers erfasst. Ein Revier befindet sich ca. 138 m südöstlich, ein weiteres in ca. 225 m westlich sowie eines ca. 65 m südlich der Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) des Tragmast 4591/79 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Ein Revier befindet sich in ca. 208 m Entfernung östlich der Seilzugfläche an Abspannmast 4134/37 innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Ca. drei Reviere sind südwestlich des Tragmast 4134/5 in ca. 30 m Entfernung vorhanden. Westlich der Baustelleneinrichtungsfläche an Tragmast 4134/43 befindet sich ein Revier in ca. 60 m Entfernung (BFF 2023) (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Die im Rahmen der Kartierung festgestellten Reviere des Zwergtauchers befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens, daher ist eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei dem Zwergtaucher handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. Da der Zwergtaucher zum Nestbau auf gewässernahe Bereiche angewiesen ist, sind die Fortpflanzungsstätten auf das Umfeld von Gewässern beschränkt. Im Bereich der Maste 4591/79, 4134/5 und 4134/43 kann es durch baubedingte, visuelle Störungen durch das Vorhaben zu einer Aufgabe des Geleges kommen und damit zu einer indirekten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Im Umfeld des Masts 4591/79 kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb eines 100 m – Radius um die BEF noch ausreichend Ausweichhabitat vorhanden ist, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Im Umfeld der Maste 4134/5 sowie 4134/43 kann nicht davon ausgegangen werden, dass außerhalb eines 100 m – Raums um die Baustelleneinrichtungsflächen noch ausreichend Ausweichhabitat vorhanden ist, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang nicht gewahrt werden kann. Daher wird in diesen Bereichen eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) während der Brutzeit des Zwergtauchers (Anfang April bis Ende August) durchgeführt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Da keine Reviere innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst wurden, kann ein direktes Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Da es sich bei dem Zwergtaucher um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es in Verbindung mit Störung zu einer Aufgabe des Geleges im Bereich der Maste 4591/79, 4134/5 und 4134/43 (siehe 6.1 a.) kommen und damit indirekt zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Daher wird die Maßnahme V04 in Verbindung mit V01 (ÖBB) durchgeführt (siehe 6.1.a.).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Bei dem Zwergtaucher handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Die Fluchtdistanz des Zwergtauchers liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010). Da sich mehrere Reviere in weniger als 100 m Entfernung zu den Eingriffsbereichen befinden, kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden.

Um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch visuelle Störungen auszuschließen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich der Masten 4591/79, 4134/5 und 4134/43 innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m auf Brutplätze. Werden Brutplätze festgestellt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V04) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von Anfang April bis Ende August.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V04 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2.2.29 Vereinfachte Prüfung allgemein häufiger Arten

Tabelle 6-3 Vereinfachte Prüfung allgemein häufiger Brutvogelarten

Dt. Artname*	Wiss. Artname	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	469.000 – 545.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	45.000 – 55.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	b	1.500 – 2.200	-	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b	297.000 – 348.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	401.000 – 487.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

³³ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch die Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

³⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

³⁵ **Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern.** Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Dt. Artname*	Wiss. Artname	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	69.000 – 86.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da es sich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt und kein Dauerlärm zu erwarten ist, kann eine erhebliche Störung durch Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.	V02
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	74.000 – 90.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	53.000 – 64.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Elster	<i>Pica pica</i>	b	30.000 – 50.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	52.000 – 65.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	50.000 – 70.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	20.000 – 40.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

Dt. Artname*	Wiss. Artname	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	158.000 – 195.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	5.000 – 8.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	V02
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	b	50.000 – 67.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	58.000 – 73.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	110.000 – 148.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	b	300 – 400	-	-	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	25.000 – 47.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	88.000 – 110.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	350.000 – 450.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

Dt. Artname*	Wiss. Artname	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b	20.000 – 30.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	326.000 – 384.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	5.000 – 10.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	120.000 – 150.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wurden Nester innerhalb eines Radius von 120 m um die BEF festgestellt. Dies entspricht der Fluchtdistanz der Rabenkrähe (GASSNER et al. 2010).	V02, V04 ³⁶
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	129.00 – 220.00	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	196.00 – 240.00	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

³⁶ Der spezifische Brutzeitraum der Rabenkrähe umfasst Anfang März bis Ende Juli (LUBW 2014).

Dt. Artnamen*	Wiss. Artnamen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	15.000 – 20.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	111.000 – 125.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	96.000 – 131.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	186.000 – 243.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	50.000 – 60.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	40.000 – 60.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	b	89.000 – 110.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	b	26.000 – 47.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

Dt. Artname*	Wiss. Artname	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (gemäß VSW & HGON 2014)**	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ³³	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ³⁴	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. d. R. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ³⁵
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	8.000 – 12.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V03
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	84.000 – 113.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	178.000 – 203.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	253.000 – 293.000	x	-	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V02

*Da ausschließlich nachgewiesene Arten betrachtet werden, entfällt die Spalte zur Unterscheidung von nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten.
 Da Neozoen und Gefangenschaftsflüchtlinge artenschutzrechtlich nicht relevant sind, entfällt auch die Spalte zur Unterscheidung zwischen regelmäßigen Brutvögeln und Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlingen.

**Brutpaarbestand in Hessen gemäß VSW & HGON 2014.

6.2.3 Zusammenfassung Brutvögel

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr.1-3 i. V. m. (5) BNatSchG für alle erfassten Brutvögel ausgeschlossen werden.

In Tabelle 6-4 ist dargestellt, welche Arten potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können und durch welche Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Tabelle 6-4 Zusammenfassung Brutvögel

Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG	Potenziell betroffene Art	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Bienenfresser, Graugans, Hohltaube, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Zwergtaucher	V01 (ÖBB), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
	Wanderfalke, Weißstorch	V01 (ÖBB), V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten), A _{CEF02} (Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnender Arten), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke, Weißstorch	V01 (ÖBB), V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten), V13 (Seilüberzug anhand von Bestandsseilen), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
	Feldlerche, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze	V01 (ÖBB), V03 (Vermeidung Beeinträchtigung Bodenbrüter)
	Bienenfresser, Graugans, Hohltaube, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Wiedehopf, Zwergtaucher	V01 (ÖBB), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
	Rabenkrähe	V01 (ÖBB), V02 (Beschränkung Baufeldfreimachung), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
	Rebhuhn sowie allgemein häufige Brutvögel: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	V02 (Beschränkung Baufeldfreimachung)

Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG	Potenziell betroffene Art	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Baumfalke, Wanderfalke, Weißstorch	V01 (ÖBB), V19 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten), V04 (Bauzeitenbeschränkung)
	Bienenfresser, Graugans, Hohltaube, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Steinkauz, Wiedehopf, Zwergtaucher	V01 (ÖBB), V04 (Bauzeitenbeschränkung)

6.3 Rastvögel

6.3.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Untersuchungsraum liegen zwei bedeutsame Rastgebiete, die durch das Vorhaben gequert werden. Zum einen das VSG „Hessische Altneckarschlingen“, zum anderen das VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Beide wurden im Rahmen der Rastvogelerfassungen 2017/2018 durch insgesamt zwei Probeflächen abgedeckt (BFF 2019). Die Probefläche 11 liegt im VSG „Hessische Altneckarschlingen“, die Probefläche 12 im VSG „Rheinauen bei Biblis“ (siehe Karte 5.2.4 in Anhang A von Register 17). Damit wurden alle bedeutsamen Gebiete abgedeckt (BFF 2019). Seit den Rastvogelerfassungen 2017/2018 haben sich in den beiden Gebieten keine wesentlichen strukturellen oder standörtlichen Veränderungen ergeben (BFF, schriftlich), weshalb auch weiterhin von der Gültigkeit der erhobenen Daten ausgegangen werden kann (Trautner & Meyer 2021).

Die im Rahmen der Rastvogelerfassungen erfassten Arten aus Probefläche 11 und 12 sind in Tabelle 6-5 aufgeführt:

Tabelle 6-5 Rastvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung nach BFF	Probefläche im UR mit Nachweis
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	* (alpina) 1 (schinzii)	250-R, 100	sehr gering	11
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	10	gering	12
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	200	sehr gering	12
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	V	50	gering	11
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	k.A.	sehr gering	11, 12
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	400-R	gering	12
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	k.A.	gering	11, 12
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	30	sehr gering	11
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	k.A.	gering	11
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	2	40	sehr gering	12
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V	40	sehr gering	11, 12
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	10	sehr gering	12
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	20	mittel	12
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	k.A.	gering	11
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	80	sehr gering	11
Elster	<i>Pica pica</i>	*	50	gering	11
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	k.A.	gering	11
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	20	mittel	11, 12
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	10	gering	11, 12
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	50-R, 30	sehr gering	11
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	250-R, 100	gering	11
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	15	mittel	11, 12

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung nach BFF	Probefläche im UR mit Nachweis
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	400-R, 200	sehr hoch	11, 12
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	200	mittel	11, 12
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	*	400-R, 200	sehr gering	12
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	15	gering	11
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	*	250-R	sehr gering	11
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	200	sehr gering	11
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	100	sehr gering	12
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	300-R, 50	gering	12
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	100	sehr gering	11
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	250-R, 100	gering	11, 12
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	250-R, 120	sehr gering	11
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	250-R, 100	sehr gering	12
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	200	sehr gering	11
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	200	sehr gering	11, 12
Krickente	<i>Anas crecca</i>	*	250-R, 120	mittel	11
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	200-K, 100	sehr gering	12
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	*	250-R, 120	sehr gering	11
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	100	gering	11, 12
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	20	gering	11, 12
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	k.A.	sehr gering	12
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	*	300-R, 120	sehr gering	11
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	*	200	sehr gering	11
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	120	hoch	11, 12
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	10	gering	11, 12

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung nach BFF	Probefläche im UR mit Nachweis
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	250-R, 120	sehr gering	12
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	20	hoch	11, 12
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	200	sehr gering	11, 12
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	300	sehr gering	11, 12
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	2 (fabalis) * (rossicus)	400-R	sehr gering	12
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	50-K, 50	sehr gering	12
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	250-R, 120	gering	11
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	15	sehr gering	12
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	100	sehr gering	11
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	40	sehr gering	11, 12
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	300	gering	11, 12
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	k.A.	sehr gering	11
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	200	mittel	11, 12
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	15	sehr gering	12
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	150	sehr gering	11
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	15	mittel	11, 12
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V	30	gering	12
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	k.A.	sehr gering	12
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	15	mittel	11, 12
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	k.A.	hoch	11, 12
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	250-R, 120	sehr gering	12
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	40	sehr gering	11
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	10	sehr gering	11

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung nach BFF	Probefläche im UR mit Nachweis
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	100	sehr gering	11, 12
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	25	sehr gering	12
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	10-50	sehr gering	12
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	30	gering	11, 12
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	250-R, 250	sehr gering	11, 12
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V	200	sehr gering	11, 12
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	30	sehr gering	11
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	100	gering	11, 12
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	400-R	sehr gering	11, 12
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	*	20	gering	12
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	100	gering	11

RL wandernder Arten D: Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013), * = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten/geographische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, II = unregelmäßiger Rastvogel, III = Neozoe, IV = unzureichende Datenlage);

Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) R = Rast, K = Koloniestandort, B= Balzplätze;

k.A. = keine Angabe;

Bedeutung (BFF): Die Bedeutung und Bewertung der ermittelten Rastvorkommen erfolgte im landesweiten Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Avifauna von Hessen bzw. Rheinland-Pfalz (HGON 1993-2000, DIETZEN et al. 2014-2017) und weiterer Quellen (z. B. WALLUS & JANSSEN 2003). Insbesondere auf Basis der Maxima, aber auch unter Berücksichtigung der Verweildauer (auf Basis der Dekaden mit Anwesenheit) wurde die Bedeutung der erfassten Rastvögel in einer 5-stufigen Skala als „sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „sehr gering“ eingestuft. Ein exakt quantifizierendes Schema ist aufgrund der starken Dynamik beim Auftreten von Rastvögeln nicht möglich. Die Bedeutung wurde 2019 im ornithologischen Fachgutachten (BFF 2019) in Hinblick auf alle damals erfassten Probeflächen ermittelt. Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die Bedeutung begrenzt auf die zwei relevanten Probeflächen 11 und 12 neu evaluiert.

6.3.2 Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen können folgende artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt:

- Verlust und Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Schadstoffimmissionen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich um hochmobile, flugfähige Tiere handelt sind Beeinträchtigungen durch „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdeten Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkungen „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten“ (baubedingt) und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von

Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist für Rastvögel für Arten nicht auszuschließen, die an bestimmte Habitats gebunden sind. Potenziell betroffen sind Arten, die an Gewässer gebunden sind. Da im Zuge des Vorhabens jedoch keine Eingriffe in Rastgewässer stattfinden, sind Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitats“ (baubedingt) und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen.

Für Arten, die Offenlandbereiche wie Äcker und Wiesen zur Rast nutzen, ist im großflächig vorhandenen Offenland des UR genügend Ausweichhabitat vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Arten, die zur Rast Gehölze nutzen, da diese nicht an bestimmte Gehölze gebunden sind.

Damit kann für alle in Tabelle 6-5 aufgeführten Rastvögel das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann für alle in Tabelle 6-5 aufgeführten Rastvögel ausgeschlossen werden, da es sich im Gegensatz zu Brutvögeln mit Gelegen oder Jungtieren ausschließlich um mobile Individuen handelt, die bei der Inanspruchnahme ausweichen.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) bilden Rastvögel bezüglich der Lärmempfindlichkeit eine eigene Gruppe (Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste). Diese sind nicht als lärmempfindlich einzustufen. Zwar werden innerhalb der Trupps permanent Kontaktsignale ausgetauscht, jedoch ist aufgrund der räumlichen Nähe von Sendern und Empfängern eine große Reichweite der Signale nicht erforderlich. Somit ist nicht mit einer Maskierung der Rufe zu rechnen. Auch werden Gefahren von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Somit ist eine erhebliche Störung durch Lärmemissionen für Rastvögel auszuschließen.

Beeinträchtigungen durch die Auswirkung „visuelle Störungen“ und somit ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können für Rastvögel nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Während bei Brutvögeln seltene und daher gefährdete Artvorkommen eine hohe Bedeutung aufweisen, kommt es bei Rastvögeln nur dann zu relevanten Konflikten, wenn ein regelmäßiger Gebietsbezug gegeben ist, d. h., wenn die Arten regelmäßig und über längere Zeiträume im Gebiet rasten, vor allem, wenn sie dabei hohe Zahlen aufweisen.

Ausgeschlossen werden können daher Arten, für die kein regelmäßiger Gebietsbezug gegeben ist und die daher nur selten und mit einzelnen Individuen im UR festgestellt wurden, da hier keine Störungen der Arten an Ruhestätten stattfinden. Diesen Arten wurde eine sehr geringe bzw. geringe Bedeutung zugemessen (BFF 2019). Im Folgenden werden daher nur Arten weiter betrachtet, denen eine mindestens mittlere Bedeutung beigemessen wurde (siehe Tabelle 6-5).

Für Arten, die nicht an bestimmte Habitats, wie Gewässer, gebunden sind, sind ausreichend Ausweichhabitats wie Wiesen und Äcker vorhanden, sodass durch die baubedingten und zeitlich beschränkten Aktivitäten im Eingriffsbereich keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für Arten, die zur Rast Gehölze nutzen, da diese nicht an bestimmte Gehölze gebunden sind. Daher kann für die Arten Rabenkrähe, Ringeltaube, Star und Stieglitz das Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen ist für Arten mit einer hohen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), die an bestimmte Habitats, wie Gewässer, gebunden sind, nicht auszuschließen.

Unter den im UR vorkommenden Arten gilt dies vor allem für wassergebundene Rastvögel.

Potenziell betroffene Arten sind daher:

Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Krickente, Silberreiher und Stockente.

Graugans, Graureiher, Höckerschwan und Silberreiher nutzen Gewässer hauptsächlich als Schlafgewässer. Tagsüber wird das weitere Umfeld als Nahrungshabitat genutzt. Da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden ist hier eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Für Ruhephasen insbesondere von Gänsen, die tagsüber an Gewässern stattfinden können, ist ausreichend Ausweichhabitat vorhanden. Die Stockente gilt nicht als störungsempfindlich. Auch für sie kann eine Betroffenheit daher ausgeschlossen werden.

Damit verbleibt eine potenzielle Betroffenheit durch visuelle Störung für die **Krickente**.

Die Krickente wurde nur in PF 11 mit maximal 80 Individuen erfasst (BFF 2019). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius' von 250 m um die Baustelleneinrichtungsfläche um diesen Mast ist jedoch noch ausreichend Ausweichhabitat in Gewässern vorhanden, so dass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher für alle erfassten Rastvögel ausgeschlossen werden.

6.3.3 Zusammenfassung Rastvögel

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG kann für alle erfassten Rastvögel ausgeschlossen werden.

6.4 Fledermäuse

6.4.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Rahmen der Planungsraumanalyse (ERM 2022) wurden im Untersuchungsraum Vorkommenshinweise zu den Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus ermittelt.

Bei den Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus handelt es sich um Arten, die ihre Quartiere überwiegend in Gebäuden beziehen. Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich um eine Art, die Baumhöhlen bewohnt. Einzelquartiere aller Arten in Baumhöhlen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt daher für alle genannten Arten. Im Rahmen des Vorhabens ist kein Eingriff in Gebäude oder unterirdische Winterquartiere vorgesehen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der faunistischen Planungsraumanalyse, die die Festlegung des Kartierbedarfs beinhaltete, die technische Planung keine Eingriffe in Gehölzbestände sowie Wälder vorsah und damit eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen wurde, wurde auf eine Baumhöhlenkartierung sowie eine Erfassung von Fledermäusen verzichtet (ERM 2022). Nach aktuellem Stand der technischen Planung kann jedoch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Vorhabens Bäume im Bereich von geplanten Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen entnommen werden müssen. Eine mögliche Beeinträchtigung der oben genannten Fledermausarten kann somit nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 6-6). Im April 2023 erfolgte daher eine Begehung von Bereichen, in denen geplante BEFs sowie Zuwegungen in Gehölzen und Waldbereichen liegen. Es erfolgte eine Kontrolle hinsichtlich Baumhöhlen und -spalten, die potenziell als Wochenstubenquartier oder Einzel- bzw. -Zwischenquartier geeignet sind (ERM 2023B). Aus potenziell geeigneten Quartieren wurden Mulmproben entnommen, um eine Nutzung nachzuweisen. Alle Mulmproben waren negativ. Zwei Bäume konnten nicht beklettert werden um Proben zu entnehmen, hier wird daher von einer möglichen Nutzung ausgegangen (Ecotone 2023).

Tabelle 6-6 Fledermausarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	-	Ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	-	Ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	u	Nein	entfällt		Nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	-	Ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	entfällt	Ja
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	s	Nein	entfällt		Nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein
Langflügel-fledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	s	Nein	entfällt		Nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	u	Nein	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	u	Nein	entfällt		Nein
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	n.b.	Nein	entfällt		Nein
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	0	u	Nein	entfällt		Nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	g	Nein	entfällt		Nein
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	2	n.b.	Nein	entfällt		Nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	-	Ja

RL HE: Rote Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996). * = ungefährdet, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, - = nicht aufgeführt, i = gefährdete wandernde Art
EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, n.b. = nicht bekannt, - = nicht aufgeführt.

6.4.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich um hochmobile, flugfähige Tiere handelt sind Beeinträchtigungen durch „Fallenwirkung/Individuenverlust“ und „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdeten Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten, wodurch es zu einem Verlust von Quartieren sowie einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen kann. Daher wird im Rahmen der Maßnahme V13 in Waldhabitaten der Seilzug anhand von Bestandsseilen durchgeführt. Dies betrifft die Bereiche 4134/1001-4134/6, 4134/7-4134/13, 4591/94-4591/93, 4591/66-4591/58 und 4591/47-4591/43. Für diesen Seilüberzug wird das Vorseil an einem Fahrwagen befestigt. Dieser fährt über die vorhandene Beseilung. Danach wird das Vorseil auf den zukünftigen Gestängeplatz verschwenkt und der Seilzug kann anschließend auf die übliche Art und Weise eingezogen werden. Hierdurch können Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.4.2.1 Bechsteinfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Bechsteinfledermaus ist als typische Waldfledermaus stark an Laubwälder gebunden. Wochenstuben und Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen genutzt. Zur Jungenaufzucht nutzt eine Kolonie in der Regel mehrere Quartiere, weshalb die Bechsteinfledermaus auf ein großes Quartierangebot im engen räumlichen Verbund angewiesen ist. Bechsteinfledermäuse zeigen eine hohe ortstreue. Im Winter suchen Bechsteinfledermäuse unterirdische und frostsichere Verstecke auf (z.B. Stollen, Höhlen, Keller), (ITN 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Bechsteinfledermaus umfasst einen großen Teil Mittel- und Südeuropas, von Südspanien bis in den Kaukasus. Nachweise in Deutschland stammen aus allen Bundesländern (HLNUG 2006a). Schwerpunkte liegen in den Laubwaldreichen Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg (DIETZ & KRANNICH 2019).</p> <p>In Hessen sind mittlerweile ca. 120 Wochenstuben bekannt. Konzentrationen von Vorkommen liegen in Eichenwäldern des Rhein-Main-Tieflands und des Rheingau-Taunus, dem Spessart, dem Marburg-Gießener Lahntal, den Wäldern entlang der Ohm, dem Vorderen Vogelsberg und den Wäldern im Werra- und Wehretal. Winternachweise stammen vor allem aus ehemaligen Bergbauregionen (DIETZ & KRANNICH 2019).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es liegen Hinweise der Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes aus der Datenrecherche vor (ERM 2022). Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen wurden im Rahmen einer Begehung (ERM 2023b) insgesamt sechs Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Quartiere dienen können. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4, Zuwegung zu Mast 4134/9, Zuwegung zu Mast 4134/10, Schutzgerüst nahe Mast 4134/12 und Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4591/64 (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Im Rahmen einer Mulmprobenuntersuchung konnte jedoch für keine der Höhlen eine Nutzung festgestellt werden (Ecotone 2023). Da zwei Bäume nicht beprobt werden konnten, kann eine Nutzung hier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baum nahe Mast 4134/4 im Bereich des Schutzgerüsts, sowie den Baum im Bereich der Zuwegung zu Mast 4134/10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Bereich von BEF und Zuwegungen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden (ERM 2023b), für die eine Nutzung als Quartier nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Ein Verlust von Wochenstuben- und Zwischenquartieren kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Maßnahmen V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) und A_{CEF03} (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Eine Entnahme der Bäume kann nach Verschluss sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) stattfinden. Zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) der roduungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 (LANUV 2019b), wobei eine Mischung aus Rund- und Flachkästen (alternativ Universalkästen) ausgebracht wird. Die Fledermauskästen dienen übergangsweise als Ersatzquartier, bis sich neue natürliche Höhlen entwickelt haben. Da maximal einzelne, potenzielle Quartiere entfallen und die restlichen Höhlen potenzieller Quartierverbände erhalten bleiben, wird diese Maßnahme als ausreichend angesehen. Die Bechsteinfledermaus ist häufig in Vogel- und Fledermauskästen zu finden (DIETZ & KIEFER 2014). Die Plausibilität der Wirksamkeit wird als hoch eingeschätzt und von einer grundsätzlichen Eignung ausgegangen (LBM 2021).

Da das Vorhaben nur temporäre, kleinflächige Eingriffe erfordert, kann ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerstörung linearer Leitstrukturen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

A_{CEF}03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft die Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V20 durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.1. a). Das Vorgehen wird durch die Ökologische Baubegleitung (V01) überwacht. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es sind keine erheblichen Licht- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Aktivitätszeit sowie auch in Quartieren ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.4.2.2 Breitflügelfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine typische gebäudebewohnende Art, die in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vorkommt. Jagdhabitats finden sich in der offenen und halboffenen Landschaft mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen bewohnt. Die Winterquartiere werden ab Oktober aufgesucht und im März-April wieder verlassen (LANUV 2019c).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Breitflügelfledermaus ist weit verbreitet in Süd-, Mittel- und Osteuropa. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. Es sind Vorkommen über ganz Hessen verteilt bekannt (HLNUG 2006b).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es liegen Nachweise der Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes aus der Datenrecherche vor (ERM 2022). Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen wurden im Rahmen einer Begehung (ERM 2023B) insgesamt sechs Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Zwischen- oder Einzelquartiere dienen können. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4, Zuwegung zu Mast 4134/9, Zuwegung zu Mast 4134/10, Schutzgerüst nahe Mast 4134/12 und Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4591/64 (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Im Rahmen einer Mulmprobenuntersuchung konnte jedoch für keine der Höhlen eine Nutzung festgestellt werden (Ecotone 2023). Da zwei Bäume nicht beprobt werden konnten, kann eine Nutzung hier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baum nahe Mast 4134/4 im Bereich des Schutzgerüsts, sowie den Baum im Bereich der Zuwegung zu Mast 4134/10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Bereich von BEF und Zuwegungen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden (ERM 2023B). Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Da sich die Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden befinden, kann ein Verlust von potenziellen Wochenstubenquartieren ausgeschlossen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zwischen- oder Einzelquartiere von Männchen in Bäumen genutzt werden, weshalb ein Verlust von Quartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für das Vorhaben müssen höchstens zwei Bäume mit geeigneten Strukturen innerhalb zusammenhängender Waldbereiche entnommen werden. Da die Breitflügelfledermaus zudem nicht obligat auf Quartiere in Bäumen angewiesen ist (LANUV 2019c), ist durch das Vorhaben nicht von einem relevanten Quartierverlust auszugehen. In einem konservativen Ansatz wird dennoch der Wegfall einzelner, potenzieller Zwischen- oder Einzelquartiere ausgeglichen.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Maßnahmen V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) und ACEF03 (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Eine Entnahme der Bäume kann nach Verschluss sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) stattfinden. Zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 (LANUV 2019B), wobei eine Mischung aus Rund- und Flachkästen (alternativ Universalkästen) ausgebracht wird. Die Wirksamkeit von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für die Breitflügelfledermaus ist nicht belegt, da eine Erweiterung des Quartierangebots üblicherweise durch Schaffung von Strukturen im Siedlungsbereich stattfindet. DIETZ et al. (2007) erwähnen jedoch Einzelquartiere auch in Fledermauskästen. Es wird daher von einer grundsätzlichen Eignung ausgegangen, insbesondere hinsichtlich der Vielzahl an Strukturen, die die Breitflügelfledermaus als Quartiere annimmt (DIETZ et al. 2007).

Da das Vorhaben nur temporäre, kleinflächige Eingriffe erfordert, kann ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerstörung linearer Leitstrukturen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft die Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Da die Breitflügelfledermaus keine Wochenstubenquartiere in Bäumen bezieht, handelt es sich hierbei um ein erhöhtes Risiko für Männchen in Einzel- oder Zwischenquartieren.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V20 durchgeführt (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung). Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es sind keine erheblichen Licht- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Aktivitätszeit sowie auch in Quartieren ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

A_{CEF}03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.4.2.3 Großes Mausohr

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Weibchenkolonien des Großen Mausohrs benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen, Schlösser u.ä.) und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5 m. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind (HLNUG 2006c).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Große Mausohr ist eine westpaläarktische Art, die vom Mittelmeer im Südwesten bis nach Norddeutschland verbreitet ist. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet, größte Vorkommen sind in Süddeutschland. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt (HLNUG 2006c).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es liegen Nachweise der Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes aus der Datenrecherche vor (ERM 2022). Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen wurden im Rahmen einer Begehung (ERM 2023b) insgesamt sechs Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Zwischen- oder Einzelquartiere dienen können. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4, Zuwegung zu Mast 4134/9, Zuwegung zu Mast 4134/10, Schutzgerüst nahe Mast 4134/12 und Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4591/64 (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Im Rahmen einer Mulmprobenuntersuchung konnte jedoch für keine der Höhlen eine Nutzung festgestellt werden (Ecotone 2023). Da zwei Bäume nicht beprobt werden konnten, kann eine Nutzung hier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baum nahe Mast 4134/4 im Bereich des Schutzgerüsts, sowie den Baum im Bereich der Zuwegung zu Mast 4134/10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Bereich von BEF und Zuwegungen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden (ERM 2023b). Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Da sich die Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden befinden, kann ein Verlust von potenziellen Wochenstubenquartieren ausgeschlossen werden. Da auch Zwischen- oder Einzelquartiere von Männchen in Bäumen genutzt werden, kann ein Verlust von Quartieren jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben müssen höchstens zwei Bäume mit geeigneten Strukturen innerhalb zusammenhängender Waldbereiche entnommen werden. Da das Große Mausohr zudem nicht obligat auf Baumhöhlen angewiesen ist, ist durch das Vorhaben nicht von einem relevanten Quartierverlust auszugehen, zumal Zwischenquartiere im Wald für Mausohrkolonien selten bestandslimitierend sind (LBM 2021). In einem konservativen Ansatz wird dennoch der Wegfall einzelner, potenzieller Zwischen- oder Einzelquartiere ausgeglichen.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Maßnahmen V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) und ACEF03 (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Eine Entnahme der Bäume kann nach Verschluss sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) stattfinden. Zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 (LANUV 2019b), wobei eine Mischung aus Rund- und Flachkästen (alternativ Universalkästen) ausgebracht wird.

Die Wirksamkeit von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für das Große Mausohr wird generell als mittel angegeben und insbesondere als Ersatz von Männchen-, Zwischen- oder Balzquartieren als grundsätzlich geeignet angesehen (LBM 2021).

Da das Vorhaben nur temporäre, kleinflächige Eingriffe erfordert, kann ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerstörung linearer Leitstrukturen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft die Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und die Zuwegung zu Mast 4134/10. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V20 durchgeführt (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung). Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es sind keine eine erheblichen Licht- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Aktivitätszeit sowie auch in Quartieren ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.4.2.4 Kleine Bartfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kleine Bartfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln, in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Als Winterquartier werden stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller genutzt. Jagdlebensräume der Kleinen Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereichen (ITN 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Sie kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor (HLNUG 2006D). Die Hauptverbreitung liegt vermutlich im Westen Hessens. Da die Art akustisch nicht von der Großen Bartfledermaus zu unterscheiden ist, wird der Nachweis der Art erschwert (ITN 2012).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es liegen Nachweise der Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes aus der Datenrecherche vor (ERM 2022). Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen wurden im Rahmen einer Begehung (ERM 2023B) insgesamt sechs Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Zwischen- oder Einzelquartiere dienen können. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4, Zuwegung zu Mast 4134/9, Zuwegung zu Mast 4134/10, Schutzgerüst nahe Mast 4134/12 und Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4591/64 (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Im Rahmen einer Mulmprobenuntersuchung konnte jedoch für keine der Höhlen eine Nutzung festgestellt werden (Ecotone 2023). Da zwei Bäume nicht beprobt werden konnten, kann eine Nutzung hier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baum nahe Mast 4134/4 im Bereich des Schutzgerüsts, sowie den Baum im Bereich der Zuwegung zu Mast 4134/10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Bereich von BEF und Zuwegungen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden (ERM 2023B). Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Da sich die Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden befinden, kann ein Verlust von potenziellen Wochenstubenquartieren ausgeschlossen werden. Da auch Zwischen- oder Einzelquartiere in Bäumen genutzt werden, kann ein Verlust von Quartieren jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Maßnahmen V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) und A_{CEF03} (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Eine Entnahme der Bäume kann nach Verschluss sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) stattfinden. Zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 (LANUV 2019B), wobei eine Mischung aus Rund- und Flachkästen (alternativ Universalkästen) ausgebracht wird.

Die Wirksamkeit von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für Einzeltiere oder Paarungsgruppen der Kleinen Bartfledermaus wird in Bezug auf Ersatzhabitate für Zwischenquartiere in Wäldern als geeignet angesehen (LBM 2021).

Da das Vorhaben nur temporäre, kleinflächige Eingriffe erfordert, kann ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerstörung linearer Leitstrukturen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

A_{CEF}03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft die Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V20 durchgeführt (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung). Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen.

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es sind keine eine erheblichen Licht- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Aktivitätszeit sowie auch in Quartieren ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.4.2.5 Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z.B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von wechselnden Zusammensetzungen von Individuen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (ITN 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor und ist wahrscheinlich auch hier die häufigste Fledermausart (HLNUG 2006E).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es liegen Nachweise der Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes aus der Datenrecherche vor (ERM 2022). Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) und Zuwegungen wurden im Rahmen einer Begehung (ERM 2023B) insgesamt sechs Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Zwischen- oder Einzelquartiere dienen können. Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4, Zuwegung zu Mast 4134/9, Zuwegung zu Mast 4134/10, Schutzgerüst nahe Mast 4134/12 und Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4591/64 (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Im Rahmen einer Mulmprobenuntersuchung konnte jedoch für keine der Höhlen eine Nutzung festgestellt werden (Ecotone 2023). Da zwei Bäume nicht beprobt werden konnten, kann eine Nutzung hier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baum nahe Mast 4134/4 im Bereich des Schutzgerüsts, sowie den Baum im Bereich der Zuwegung zu Mast 4134/10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Bereich von BEF und Zuwegungen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden (ERM 2023B). Dies betrifft die folgenden Bereiche: Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Da sich die Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden befinden, kann ein Verlust von potenziellen Wochenstubenquartieren ausgeschlossen werden. Eine Nutzung von Zwischen- oder Einzelquartieren von Männchen in Bäumen ist zwar selten, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Maßnahmen V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) und A_{CEF03} (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

Eine Entnahme der Bäume kann nach Verschluss sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) stattfinden. Zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 (LANUV 2019B), wobei eine Mischung aus Rund- und Flachkästen (alternativ Universalkästen) ausgebracht wird. Es liegen Studien vor, die belegen, dass die Zwergfledermaus Fledermauskästen als Einzelquartier und Paarungsquartier nutzt (PSCHONNY et al. 2022, TÁJEK & TÁLKOVÁ 2016). Daher wird von einer grundsätzlich guten Eignung ausgegangen.

Da das Vorhaben nur temporäre, kleinflächige Eingriffe erfordert, kann ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerstörung linearer Leitstrukturen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft die Zuwegung zum Schutzgerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V20 durchgeführt (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung). Nach Möglichkeit sind die vorhandenen potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist zur Vermeidung einer Tötung von Individuen außerhalb der Brutzeit eine Besatzkontrolle (Zeitraum Kontrolle: 1. Oktober bis 28. Februar) durch die ÖBB (V01) durchzuführen und anschließend die (potenziellen) Quartiere zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, kann die Höhle erst nach dem abendlichen Verlassen dieser verschlossen werden. Alternativ kann auch ein „one-way-pass“ angebracht werden, der den Tieren das Verlassen ermöglicht aber ein erneutes Einfliegen verhindert. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Kontrolle außerhalb des Winterschlafs und somit im Oktober zu bevorzugen, sodass bei besetzten Quartieren ein abendlicher Ausflug stattfindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es sind keine eine erheblichen Licht- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Aktivitätszeit sowie auch in Quartieren ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V02 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V20 – Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.4.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Eine Tötung und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Gehölzentnahmen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V01 (ÖBB), V02 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung), V20 (Vermeidung der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) sowie A_{CEF03} (Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen) werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG jedoch nicht erfüllt.

6.5 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

6.5.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Säugetierarten des Anhangs IV (Tabelle 6-7) hat die Planungsraumanalyse (ERM 2022) für die Arten Haselmaus und Feldhamster eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Für Biber und Wildkatze liegen zwar auch Vorkommenshinweise im Untersuchungsraum vor, jedoch konnte eine Beeinträchtigung durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen (vgl. Register 17, Kapitel 5.2) ausgeschlossen werden (ERM 2022).

Im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (BFF 2023) wurden keine Nachweise der Haselmaus erbracht. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum sind bekannt und es liegen umfangreiche aktuelle Daten zur Verbreitung vor. Für das Land Hessen gibt es zudem offizielle Geodaten zu grundsätzlich geeigneten Feldhamsterhabitaten in geeigneten Böden (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17).

Der Feldhamster ist ein typischer Bewohner offener Feldlandschaften. Seine Baue gräbt er in tiefgründige Löss- und Lehmböden, bei einem Grundwasserspiegel von höchstens ca. 1,2 m unter Geländeoberkante. Meist sind Feldhamster in Getreidefeldern nachzuweisen, eine Vorliebe besteht allerdings für Klee- und Luzernefelder. Des Öfteren werden Randstreifen, Böschungen, Gräben und einjährige Brachen zur Anlage von Bauen genutzt (HLNUG 2003). Insbesondere nördlich des Mains, jedoch auch im südlicheren Trassenverlauf östlich von Trebur und westlich von Pfungstadt gibt es für den Feldhamster geeignete Böden sowie Vorkommensnachweise. Maßnahmenflächen für den Feldhamsterschutz, zum Teil mit Wiederansiedlungsmaßnahmen, finden sich westlich von Eschollbrücken, bei Trebur sowie zwischen Hochheim und Flörsheim (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17). Aufgrund der guten Datenlage der von Jahr zu Jahr natürlicherweise stark schwankenden Feldhamsterpopulation, z. B. bedingt durch Fruchtwechsel, sowie der geringen Eingriffsintensität des Vorhabens, das keine Bodeneingriffe vorsieht, wurde auf eine zusätzliche Erfassung verzichtet. Da eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, findet eine vertiefte Prüfung statt.

Tabelle 6-7 Säugetiere des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	g	Ja	Nein	entfällt	Nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	-	Ausgestorben in D	entfällt		Nein
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	-	Ausgestorben in D	entfällt		Nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	3	s	Ja	Ja	-	Ja
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	0	-	Kein Verbreitungsgebiet*	entfällt		Nein
Gewöhnlicher Delphin	<i>Delphinus delphis</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	D	u	Nein**	Ja	Nein	Nein
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	-	Kein Verbreitungsgebiet*	entfällt		Nein
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schwertwal	<i>Orcinus orca</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Weißschnauzen-delphin	<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Weißseitendelphin	<i>Lagenorhynchus acutus</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	g	Ja	Nein	entfällt	Nein
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	-	-	Ausgestorben in D		entfällt	Nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	-	Kein Verbreitungsgebiet*		entfällt	Nein
Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i>	-	-	Kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996): * = ungefährdet, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, - = nicht aufgeführt.

Vorkommen im UR: * = obwohl die Arten nach RL als ausgestorben gelten, sind inzwischen wieder einzelne Vorkommen in Hessen vorhanden. Bekannte Wolfsterritorien liegen jedoch außerhalb des UR (HLNUG 2023). ausgestorben in D = nach der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020) ausgestorben. ** = Die PRA hat keine Hinweise über ein Vorkommen im UR geliefert. Allerdings weist der UR eine Vielzahl geeigneter Lebensräume auf und gemäß Albrecht et al. (2014) muss fast im gesamten Bundesgebiet mit einem Vorkommen gerechnet werden. Daher wurden konservativ Haselmauserfassungen durchgeführt.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, n.b. = nicht bekannt, - = nicht aufgeführt.

6.5.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Schadstoffimmissionen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen:
 - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdeten Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

Da es sich bei dem Feldhamster als einzige nachgewiesene, artenschutzrechtlich relevante, Säugetierart nicht um eine gehölzgebundene Art handelt, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor „Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen“ von vornherein ausgeschlossen werden.

6.5.2.1 Feldhamster

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft. Er benötigt tiefgründige Löss- und Lehmböden. Der Grundwasserspiegel darf höchstens bis etwa 1,20 m unter Geländeoberkante ansteigen. Seine Baue legt er bevorzugt dort an, wo während der gesamten Aktivitätsphase (in Hessen etwa von April bis Oktober) Nahrung und Deckung vorhanden sind. Eine Präferenz besteht für Klee- und Luzernefelder. Meist sind Hamster heute jedoch in Getreidefeldern nachzuweisen. Bisweilen finden sich aber auch in Rüben und Rapsfeldern Baue. Nicht selten werden zudem Randstreifen, Böschungen, Gräben und einjährige Brachen für die Anlage von Bauen genutzt (HLNUG 2003A).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich von den Steppen Zentralasiens bis in die offenen Feldlandschaften Westeuropas. In Deutschland tritt er nur noch inselartig auf. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern (HLNUG 2003A). Das Verbreitungsgebiet in Hessen beschränkt sich auf drei Areale. Eins reicht von Wiesbaden bis in den Main-Kinzig-Kreis und in den Landkreis Gießen, weitere Vorkommen sind entlang des Rheins im Hessischen Ried und im Raum Limburg bekannt (HLNUG 2011).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum sind gut dokumentiert. Es wurden Fundpunktdaten aus der MultibaseCS-Datenbank des Landes Hessen über die HLNUG für die vorliegende Planung zur Verfügung gestellt. Weiterhin liegen Informationen zu Wiederansiedlungsprogrammen auf dem Gebiet der Gemeinden Eschollbrücken und Hochheim vor. Die jüngsten Daten stammen aus dem Jahr 2023. Für das Land Hessen gibt es zudem offizielle Geodaten der HLNUG zu grundsätzlich geeigneten Feldhamsterhabitaten in geeigneten Böden (potenzielle bodenbezogene Feldhamsterhabitate) (siehe Karte 5.2.2 in Anhang A von Register 17).

Basierend auf den vorliegenden Daten muss im Bereich der Maste 4114/14-4114/10 von einem Vorkommen des Feldhamsters ausgegangen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen. Jedoch kann es durch das Auslegen von Lastverteilmaten auf temporären Zuwegungen zu einem Verschluss von Feldhamsterbauen kommen und damit zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung der Baue, da diese dann nicht mehr nutzbar sind. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen temporären Zustand, nach dem Entfernen der Lastverteilmaten sind die Baue wieder nutzbar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt damit gewahrt.

Unter Umsetzung der Maßnahme V05 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters) sowie V01 (ÖBB) werden Baustelleneinrichtungsflächen sowie temporäre Zufahrten, die in Bereichen mit (potenziellem) Feldhamster-vorkommen liegen (siehe Punkt 5) vor Arbeitsbeginn auf Feldhamsterbaue untersucht. Werden Baue auf den Flächen festgestellt, sind die Arbeiten auf die Zeit des Winterschlafs (Oktober bis März) zu beschränken. Werden keine Baue festgestellt, sind die Flächen bis zum Abschluss der Arbeiten mit Kleintierschutzzäunen zu umgeben, um ein Zuwandern von Individuen zu verhindern.

An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Bauzeitenbeschränkung sowie die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen und es werden keine schweren Maschinen auf Ackerflächen verbracht.

Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Für den Feldhamster stellen Straßen im Allgemeinen eine Barriere dar. Bei den neu einzurichtenden temporären Zuwegungen handelt es sich jedoch um relativ kleine Bereiche, die der Feldhamster, der eine Reviergröße von bis zu 2 ha und mehr nutzt (LfU 2021), umgehen kann. Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten für den Feldhamster nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V05 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters

V01 – Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten

Im Rahmen des Vorhabens kann es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Zuwegungen zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen durch Überfahren sowie durch ein Verschließen der Baue durch temporäre Zuwegungen (z. B. durch Lastverteilermatten wie Stahlplatten) durch Baustellenfahrzeuge kommen.

Daher werden unter Umsetzung der Maßnahme V05 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters) sowie V01 (ÖBB) Baustelleneinrichtungsflächen sowie temporäre Zufahrten, die in Bereichen mit (potenziell) Feldhamstervorkommen liegen (siehe Punkt 5) vor Arbeitsbeginn auf Feldhamsterbaue untersucht. Werden Baue auf den Flächen festgestellt, sind die Arbeiten auf die Zeit des Winterschlafs (Oktober bis März) zu beschränken. Werden keine Baue festgestellt, sind die Flächen bis zum Abschluss der Arbeiten mit Kleintierschutzgittern zu umgeben, um ein Zuwandern von Individuen zu verhindern.

An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Bauzeitenbeschränkung sowie die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen und es werden keine schweren Maschinen auf Ackerflächen verbracht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V05 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters

V01 – Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

In seinem Lebensraum ist die Art regelmäßig dem Einsatz schwerer landwirtschaftlicher Maschinen ausgesetzt. Des Weiteren befinden sich die Baue der Art in Tiefen von ca. 1,5 m unter EOK, was zu einer Abschirmung führt. Da die Art trotz dieser regelmäßigen Tätigkeiten auf diesen Flächen leben, ist auch durch die zeitlich beschränkten baubedingten Schallimmissionen mit keinen erheblichen Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Bei dem Feldhamster handelt es sich um eine scheue und versteckt lebende Art, die auf Äckern lebt, auf denen ausreichend Deckung zu finden ist. Zudem ist der Feldhamster überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv (LFU 2021). Aufgrund seiner Lebensweise und der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ist daher davon auszugehen, dass die Bewegungen auf der Baustelle über die in Anspruch zu nehmenden Flächen hinaus wenig wahrgenommen werden und zu keinen Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V05 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters

V01 – Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.5.3 Zusammenfassung Säugetiere

Eine Tötung oder Verletzung des Feldhamsters durch Baustellenfahrzeuge kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V01 (ÖBB) sowie V05 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters) werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG jedoch nicht erfüllt.

6.6 Amphibien

6.6.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf die Amphibienarten des Anhangs IV (Tabelle 6-8) hat die Planungsraumanalyse (ERM 2022) für die Arten Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Nördlicher Kammolch, Springfrosch und Wechselkröte eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt.

Im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (BFF 2023) konnte auf Probeflächen nur ein Nachweis des Springfroschs erbracht werden. Vereinzelt Nachweise der Kreuzkröte und des Laubfrosches konnten außerhalb der Probeflächen erbracht werden, sodass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Eine vertiefende Betrachtung wird daher für Kreuzkröte, Laubfrosch und Springfrosch durchgeführt.

Tabelle 6-8 Amphibienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Alpen-Kammolch	<i>Triturus carnifex</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	s	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	n.b.	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	s	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Ja, außerhalb Probeflächen	Ja
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Ja, außerhalb Probeflächen	Ja
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	s	Nein	entfällt		Nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	Ja	Ja
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010): * = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht aufgeführt.
EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, n.b. = nicht bekannt, - = nicht aufgeführt.

6.6.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Amphibien ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Schadstoffimmissionen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gegenüber Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien und Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BFN 2023). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdeten Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

6.6.2.1 Springfrosch

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Springfrosch bewohnt Laubwälder in bis zu 2.000 m Umkreis um seine Laichgewässer. Die Art mag lichte und relativ trockene Laubwälder und kommt auch in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten vor. Als typischer Auenbewohner bevorzugt der Springfrosch die Hartholzaue (HLNUG 2003B).				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet umfasst Mittel- und Südeuropa. In Nord- und Westdeutschland existieren isolierte Populationen. Das hessische Verbreitungsgebiet des Springfrosches beschränkt sich aktuell auf den hessischen Teil des Oberrheinischen Tieflandes (HLNUG 2012).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Mehrere wandernde und ablaichende adulte Springfrösche wurden innerhalb der Probefläche A-11 erfasst. Diese liegt ca. 70 m entfernt zu Mast 4134/12 (BFF 2023).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um den Mast 4134/12 liegen innerhalb eines Eichenwalds (Sonstiger Eichenwald) sowie im Bereich von Schlagfluren und einem Sukzessionswald vor Kronenschluss. Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Habitats für Sommerlebensräume sowie Winterquartiere des Springfroschs.

Mit ca. 605 m² nimmt die Baustelleneinrichtungsfläche jedoch nur einen Bruchteil an geeignetem Habitat in Anspruch. Dasselbe gilt mit ca. 450 m² für die temporäre Zuwegung (temporär geschottert). Unter Berücksichtigung der Größe des umgebenden Waldgebiets wird die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin erfüllt. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme ist daher keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Springfroschs zu erwarten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um den Maststandort 4134/12. Individuen des Springfroschs können hier potenziell durch Überfahren im Sommerlebensraum bzw. in Winterquartieren oder während der Wanderung getötet werden.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V06 durchgeführt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V06, die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Springfroschs zu rechnen. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im April. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Ökologische Baubegleitung (V01) geprüft.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Für Amphibien spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BfN 2023). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.6.2.2 Kreuzkröte

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, trocken-warmer Lebensräume. Bevorzugt werden Gebiete mit lockeren und sandigen Böden wie sie in Schwemmsandbereichen der Fluss- und Bachauen und in Dünen im Küstenbereich oder im Binnenland zu finden sind. Da solche Primärlebensräume bei uns allenfalls noch im Küstenbereich zu finden sind, ist die Kreuzkröte auf Sekundärlebensräume angewiesen. Geeignete Sekundärlebensräume müssen folgende Charakteristika aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichend Verstecken im Landlebensraum, • Vorhandensein einer Vielzahl kleiner und nahezu unbewachsener Temporärgewässer als Laichplätze, • Vorhandensein von flachen Zonen am Ufer der Laichgewässer als Rufplätze für die Männchen. 				

In Frage kommen dafür Abgrabungsflächen aller Art, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Truppenübungs- und Flugplätze. Als Laichgewässer werden eindeutig periodische Gewässer bevorzugt. Neben den Laichgewässern sind geeignete Tagesverstecke von großer Bedeutung. Auf Dünenkronen und in den Hanglagen von Kies- und Sandgruben werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Bei der Wahl der Tageseinstände werden möglichst vegetationsfreie Flächen bevorzugt, z. B. Schutthaufen, Holzstapel, Bretter und flache Steine (HLNUG 2020B).

4.2 Verbreitung

Das europäische Verbreitungsgebiet der Kreuzkröte erstreckt sich vom Westen der Ukraine, dem Westen Weißrusslands und den baltischen Staaten über Mitteleuropa, die Benelux-Staaten und Frankreich bis zur Iberischen Halbinsel. Nach Norden reicht es bis Jütland und Süd- und Westschweden. In Deutschland ist die Kreuzkröte fast flächendeckend verbreitet, in Hessen ist sie in lückenhaften Beständen über das Land verstreut. (HLNUG 2020B).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Mehrere Kreuzkröten wurden einmalig in der Nähe der PF A-27 gehört (BFF 2023). Diese liegt ca. 100 m entfernt zur Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) bei Mast 4591/69. Zudem liegen Beobachtungsdaten aus den Lochwiesen bei Biblis (NSG) vor (eigene Beobachtung). Die Masten 4591/43 sowie 4591/42 liegen innerhalb der Lochwiesen (siehe Karte 5.2.3 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um den Mast 4591/69 liegen im Bereich von Mähwiesen und Röhrichtern sowie direkt angrenzend an einen Hartholzauwald. Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Habitate für Sommerlebensräume sowie Winterquartiere. Die BEF nimmt hier jedoch nur einen Bruchteil an potenziell geeignetem Habitat in Anspruch. Die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher weiterhin erfüllt. Dasselbe gilt für die Maststandorte 4591/43 sowie 4591/42, die sich randlich liegend innerhalb des NSG Lochwiesen bei Biblis befinden. Insgesamt ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kreuzkröte zu erwarten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten – Schadstoffimmissionen

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt, und werden im Rahmen allgemeiner Bodenschutzmaßnahmen eingedämmt. Unter Berücksichtigung der Größe des umgebenden Waldgebiets wird die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch im Havariefall weiterhin erfüllt. Daher ist hierdurch keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kreuzkröte zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4591/69, 4591/43 sowie 4591/42. Individuen der Kreuzkröte können hier potenziell durch Überfahren im Sommerlebensraum bzw. in Winterquartieren oder während der Wanderung getötet werden.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V06 durchgeführt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V06, die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Kreuzkröte zu rechnen. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im April. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Ökologische Baubegleitung (V01) geprüft.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Für Amphibien spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BfN 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.6.2.3 Laubfrosch

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Laichgewässer. Zu den am häufigsten genutzten Laichgewässern zählen Weiher, Teiche und Altwässer. Auch werden Abbaugelände sowie temporäre Kleingewässer, in Einzelfällen sogar große Seen, Folienteiche und Betonbecken besiedelt. Ein Fischbesatz in Gewässern schließt den Laubfrosch im Allgemeinen aus. Sommerlebensraum des Laubfrosches können Hecken, Waldränder, Schilfgebiete und verbuschtes Brachland sein, z. B. ein Brombeerstrauch. Als Winterquartier des Laubfrosches werden eine Vielzahl von Biotopen und Strukturen genannt wie Gärten, Wälder, unter Wurzeln, Steinen, Reisig- oder Laubhaufen, in Kleinsäugerbauten, Brennholzstapeln, Mauerspalteln oder Kellern (HLNUG 2019c).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsareal des Laubfrosches erstreckt sich über weite Teile Mittel- und Osteuropas, den gesamten Balkan und Teile der Iberischen Halbinsel. Deutschland liegt im Kernverbreitungsgebiet des Laubfrosches – dementsprechend existieren Nachweise aus allen Landesteilen bzw. Bundesländern. In Hessen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Laubfrosches in den zentralen Niederungen des Landes (HLNUG 2019c).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Laubfrosch wurde einmal im Bereich des KKW Biblis (NSG Lochwiesen bei Biblis) gehört (BFF 2023). Die Masten 4591/43 sowie 4591/42 liegen innerhalb der Lochwiesen (siehe Karte 5.2.3 in Anhang A von Register 17).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Baustelleneinrichtungsflächen um die Maste 4591/43 sowie 4591/42, die innerhalb des NSG Lochwiesen bei Biblis liegen, liegen im Bereich potenziell geeigneter Sommerlebensräume. Die BEF nimmt hier jedoch nur einen Bruchteil an potenziell geeignetem Habitat in Anspruch. Die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher weiterhin erfüllt. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme ist daher keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Laubfroschs zu erwarten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4591/43 sowie 4591/42. Individuen des Laubfroschs können hier potenziell durch Überfahren im Sommerlebensraum oder während der Wanderung getötet werden.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V06 durchgeführt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V06, die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Laubfroschs zu rechnen. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im März. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Ökologische Baubegleitung (V01) geprüft.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Für Amphibien spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BFN 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.6.3 Zusammenfassung Amphibien

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Kreuzkröte, des Laubfroschs und des Springfroschs durch Baustellenfahrzeuge kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V01 (ÖBB) sowie V06 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien) werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG jedoch nicht erfüllt.

6.7 Reptilien

6.7.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Reptilienarten des Anhangs IV (Tabelle 6-9) hat die Planungsraumanalyse (ERM 2022) für die Arten Mauereidechse und Zauneidechse eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Beide Arten konnten im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (BFF 2023) nachgewiesen werden, weshalb für beide Arten eine vertiefende Betrachtung durchgeführt wird.

Tabelle 6-9 Reptilienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	g	Nein	entfällt		Nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	s	Nein	entfällt		Nein
Kroatische Gebirgseidechse	<i>Iberolacerta horvarthi</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Ja	Ja
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	s	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	0	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	3	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	Ja	Ja
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	u	Nein	entfällt		Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010). * = ungefährdet, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = nicht aufgeführt.
EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, - = nicht aufgeführt.

6.7.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Reptilien ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 4):

Baubedingt:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Schadstoffimmissionen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen:
 - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gegenüber Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien und Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BFN 2023). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme V_{Boden} sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdeten Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

6.7.2.1 Mauereidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse waren sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie Kiesbänke entlang mäandrierender Flüsse. Da diese im Laufe der Entwicklung zur heutigen Kulturlandschaft vielfach verloren gingen, stellen anthropogen-geprägte (Sekundär-)Biotop mit südlicher Exposition momentan die bevorzugt besiedelten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferpflasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10 – 40 % finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zur Nahrungssuche (HLNUG 2005b).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal. Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinlandpfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars.</p>				

In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Überhaupt sind alle weiteren Populationen stark voneinander isoliert und bevorzugt im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen. Je zwei weitere Fundorte liegen nahe des Neckarufers und in Mittelhessen (HLNUG 2005B).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Mauereidechse wurde in zwei Probeflächen regelmäßig und in hoher Individuenzahl, auch im weiteren Umfeld, nachgewiesen (BFF 2023). Zum einen in PF R-13 westlich des Opel-Betriebsgeländes Rüsselsheim sowie in PF R-38 entlang der Gleise zum ehemaligen KKW Biblis (BFF 2023).

R-13 und direkt angrenzend: 5 Nachweise, max. 20 Individuen;

R-38 und direkt angrenzend: 1 Nachweis, max. 1 Individuum sowie ein Totfund.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mauereidechse in potenziell geeigneten Habitaten (siehe Punkt 4.1) kommen.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4114/2 (bei R-13) sowie 4591/47 (bei R-38) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V18 und A_{CEF01}) werden eine Vergrämung in Kombination mit Anlockung durch Aufwertung angrenzender Habitate durchgeführt (RUNGE et al. 2010). Diese Methode wird in RUNGE et al. (2010) für die Zauneidechse beschrieben, aufgrund der ähnlichen Lebensweise ist auch von einer Wirksamkeit für die Mauereidechse auszugehen. Falls vorhanden erfolgt eine Freimachung von Sträuchern zur Zeit der Überwinterung (November bis Ende Februar) ohne Befahren der Flächen, von vorhandenen Wegen aus oder motormanuell. Potenziell im Boden befindliche Überwinterungshabitate bleiben dadurch erhalten. Bei krautiger Vegetation findet Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuelltem Bodendruck statt, die Vegetation wird anschließend kurzgehalten. Zur Verbesserung des Angebots von Versteck- und Sonnenplätzen sind Totholzhaufen auf angrenzenden Flächen mit ebenfalls geeignetem Habitat innerhalb eines Radius von 100 m auszubringen. Dadurch wird ein Abwandern der vorhandenen Individuen erzielt. Pro oben genanntem Mast ist ein Totholzhaufen mit jeweils ca. 3 m³ auszubringen (KARCH 2011).

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

ACEF01 – Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4114/2 sowie 4591/47. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V18 durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.1. a). Dies beinhaltet auch, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen nach dem Abwandern ab Mitte Mai mit Reptilienschutzzaunen umgeben werden. Der Schutzzaun ist so zu errichten, dass der Übersteigschutz nach außen gerichtet ist. Unter dem Schutzzaun sind in einem Abstand von ca. 10 m Wannen zu installieren, die zur Außenseite hin eine Rampe aufweisen, sodass hineingeratene Tiere von alleine auf die außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen befindliche Seite herausklettern können. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Ökologische Baubegleitung (V01) überwacht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Für Reptilien spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BfN 2023). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF01 – Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.7.2.2 Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...*...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
kontinentale Region:				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/)</i>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(HLNUG 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</i>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahnrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar (HLNUG 2005A).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und dem Alpenvorland. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet, Lücken sind in den dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, der Rhön, dem Vogelsberg und dem Taunus vorhanden (HLNUG 2005A).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Zauneidechse wurde in neun Probeflächen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt nachgewiesen (BFF 2023):

R-1: vereinzelt;

R-6: vereinzelt, auch juvenile;

R-21: 6 Nachweise/ 7 Individuen;

R-22: 1 Nachweis/1 Individuum;

R-25: 2 Nachweise/2 Individuen;

R-28: 4 Nachweise/5 Individuen;

R-30: 1 Nachweis/1 Individuum;

R-31: 3 Nachweise/3 Individuen;

R-31a: 3 Nachweise/3 Individuen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse in potenziell geeigneten Habitaten (siehe Punkt 4.1) kommen.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4114/30 (bei R-1), 4114/18 (bei R-6), 4134/31 (bei R-21), 4134/34 (bei R-22), 4134/41 (bei R-25), 4591/105 (bei R-28), 4591/94 (bei R-30), 4591/81 (bei R-31) und 4591/78 (bei R-31a) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen (V18 und ACEF01) werden eine Vergrämung in Kombination mit einer Anlockung durch Aufwertung angrenzender Habitats durchgeführt (RUNGE et al. 2010). Falls vorhanden erfolgt eine Freimachung von Sträuchern zur Zeit der Überwinterung (November bis Ende Februar) ohne Befahren der Flächen, von vorhandenen Wegen aus oder motormanuell. Potenziell im Boden befindliche Überwinterungshabitats bleiben dadurch erhalten. Bei krautiger Vegetation findet Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck statt, die Vegetation wird anschließend kurzgehalten. Zur Verbesserung des Angebots von Versteck- und Sonnenplätzen sind Totholzhaufen auf angrenzenden Flächen mit ebenfalls geeignetem Habitat innerhalb eines Radius von 100 m auszubringen. Dadurch wird ein Abwandern der vorhandenen Individuen erzielt. Zauneidechsen bevorzugen Totholzhaufen gegenüber Steinhaufen (ZAHN 2017), weshalb diese hier vorzuziehen sind. Da im Zuge der Kartierungen nur kleine Populationen der Zauneidechse (Nachweis von maximal 7 Individuen bei einer Begehung) erfasst wurden, sind auch auf weiteren Flächen kleine Populationen zu erwarten. Pro oben genanntem Maststandort ist daher ein Totholzhaufen mit jeweils ca. 3 m³ auszubringen (KARCH 2011).

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

ACEF01 – Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten und Habitaten und Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen – Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten im Schutzstreifen

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Dies betrifft Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte 4114/30 (bei R-1), 4114/18 (bei R-6), 4134/31 (bei R-21), 4134/34 (bei R-22), 4134/41 (bei R-25), 4591/105 (bei R-28), 4591/94 (bei R-30), 4591/81 (bei R-31) und 4591/78 (bei R-31a). Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V18 durchgeführt (Beschreibung siehe Punkt 6.1. a). Dies beinhaltet auch, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen nach dem Abwandern ab Mitte Mai mit Reptilienschutzzaunen umgeben werden. Der Schutzzaun ist so zu errichten, dass der Übersteigschutz nach außen gerichtet ist. Unter dem Schutzzaun sind in einem Abstand von ca. 10 m Wannen zu installieren, die zur Außenseite hin eine Rampe aufweisen, sodass hineingeratene Tiere von alleine auf die außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen befindliche Seite herausklettern können. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Ökologische Baubegleitung (V01) überwacht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme – Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist somit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr – Beeinträchtigung durch Schallimmissionen

Für Reptilien spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001).

Bewegungsunruhe auf der Baustelle – Beeinträchtigung durch visuelle Störungen

Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BfN 2023). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V01 – Ökologische Baubegleitung

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

ACEF01 – Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.7.3 Zusammenfassung Reptilien

Eine Beeinträchtigung der Zaun- und Mauereidechse durch das Vorhaben kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V01 (ÖBB) und V₁₈ und A_{CEF01} (Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien) werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG jedoch nicht erfüllt.

6.8 Schmetterlinge

6.8.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Schmetterlingsarten des Anhangs IV (Tabelle 6-10) hat die Planungsraumanalyse (ERM 2022) für die Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule sowie Thymian-Ameisenbläuling eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt.

Keine der Arten konnte im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (BFF 2023) nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

Tabelle 6-10 Schmetterlingsarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	*	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	3	g	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	-	ausgestorben/ kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	0	-	ausgestorben/ kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	u	Nein	entfällt		Nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	-	u	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	-		ausgestorben/ kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	2	s	Nein	entfällt		Nein
Moor-Wiesen-vögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	n.b.	Nein	entfällt		Nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Thymian-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	2	s	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>	-	-	ausgestorben in D	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	s	Nein		entfällt	Nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	-	ausgestorben/kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (LANGE & BROCKMANN 2009). * = ungefährdet, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = nicht aufgeführt.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, - = nicht aufgeführt, n.b. = unbekannt.

Vorkommen im UR: ausgestorben in D = nach der Roten Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011) ausgestorben.

6.8.2 Zusammenfassung Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum wurden keine Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6.9 Libellen

6.9.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Libellenarten des Anhangs IV (Tabelle 6-11) wurden im Rahmen der Planungsraumanalyse (ERM 2022) nur für die Grüne Keiljungfer Vorkommenshinweise im Untersuchungsraum ermittelt.

Durch das Vorhaben findet kein Eingriff in Gewässerhabitats statt. Eine Betroffenheit der Art durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen (siehe Kapitel 4) kann daher ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

Tabelle 6-11 Libellenarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0	-	ausgestorben		entfällt	Nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	u	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	0	g	Ja	Nein	entfällt	Nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (PATRZICH et al. 1996): 0 =ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, - = nicht aufgeführt.
EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A): g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, - = nicht aufgeführt.

6.9.2 Zusammenfassung Libellen

Eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen kann ausgeschlossen werden, da keine Gewässerhabitate beeinträchtigt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6.10 Käfer

6.10.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Käferarten des Anhangs IV (Tabelle 6-12) wurden im Rahmen der Planungsraumanalyse (ERM 2022) nur für den Heldbock Vorkommenshinweise im Untersuchungsraum ermittelt. Im Rahmen der Begehung von Gehölzbeständen im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen wurden keine durch den Heldbock besiedelte Bäume festgestellt (ERM 2023B).

Der baubedingte Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen resultiert aus dem potenziell notwendigen Rückschnitt einzelner Gehölze im Schutzstreifen im Rahmen der Seilzugarbeiten, wodurch es zu einem Verlust von Brutbäumen sowie einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen kann. Daher wird im Rahmen der Maßnahme V13 in Waldhabitaten der Seilzug anhand von Bestandsseilen durchgeführt. Dies betrifft die Bereiche 4134/1001-4134/6, 4134/7-4134/13, 4591/94-4591/93, 4591/66-4591/58 und 4591/47-4591/43. Für diesen Seilüberzug wird das Vorseil an einem Fahrwagen befestigt. Dieser fährt über die vorhandene Beseilung. Danach wird das Vorseil auf den zukünftigen Gestängeplatz verschwenkt und der Seilzug kann anschließend auf die übliche Art und Weise eingezogen werden. Hierdurch können Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

Tabelle 6-12 Käferarten des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	3	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	s	Nein	entfällt		Nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	u	Ja	Ja	Nein	Nein
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	0	-	ausgestorben	entfällt		Nein
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	g	Nein	entfällt		Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	1	-	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

RL D: Rote Liste Deutschland (BENSE et al. 2021, GEISER 1998, SCHAFFRATH 2021, SCHMIDT et al. 2016, SPITZENBERG et al. 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A). g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht, - = nicht aufgeführt.

6.10.2 Zusammenfassung Käfer

Eine Betroffenheit von Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V13 (Seilüberzug anhand von Bestandsseilen) ausgeschlossen werden, da es nicht zu einem Eingriff in geeignete Lebensräume kommt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6.11 Fische und Rundmäuler

6.11.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich nicht um das Verbreitungsgebiet von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV (Tabelle 6-13), mit Ausnahme des Baltischen Störs und Lachs, die jedoch als ausgestorben gelten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

Tabelle 6-13 Fische und Rundmäuler des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Baltischer Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	-	ausgestorben		entfällt	Nein
Nordsee-Schnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	-	-	ausgestorben/kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Schnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Schrätzer	<i>Gymnocephalus schraetser</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Lachs**	<i>Salmo salar</i>	0	s	ausgestorben		entfällt	Nein
Ziege	<i>Pelecus cultratus</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Zingel	<i>Zingel zingel</i>			kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (DÜMPELMANN & KORTE 2013). 0 = ausgestorben, - = nicht aufgeführt.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A): s = ungünstig-schlecht, - = nicht aufgeführt.

**= Der Lachs wird in Hessen im Rahmen von verschiedenen Wiedereinbürgerungsprojekten besetzt. Zum Teil findet eine Reproduktion statt. Da er aber keine eigenständige, sich selbst erhaltende Population ausbildet, wird er als „Ausgestorben/Verschollen“ eingestuft (DÜMPELMANN & KORTE 2013).

6.11.2 Zusammenfassung Fische und Rundmäuler

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich nicht um ein Verbreitungsgebiet von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6.12 Weichtiere

6.12.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Bei Weichtieren des Anhangs IV (Tabelle 6-14) handelt es sich um Arten, die entweder als ausgestorben gelten (Zierliche Tellerschnecke), für die der Untersuchungsraum kein Verbreitungsgebiet darstellt (Gebänderte Kahnschnecke) oder für die keine Vorkommenshinweise im Rahmen der faunistischen Planungsraumanalyse (ERM 2022) erbracht wurden (Gemeine Flussmuschel). Da durch das Vorhaben zudem keine Eingriffe in Gewässerhabitats erfolgen, kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

Tabelle 6-14 Weichtiere des Anhangs IV und ihr Status im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL HE	EHZ HE	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	0	-	ausgestorben		entfällt	Nein
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	-	-	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	s	Nein		entfällt	Nein

RL HE: Rote Liste Hessen (JUNGBLUTH 1996): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, - = nicht aufgeführt.

EHZ HE: Erhaltungszustand Hessen (HLNUG 2019A): s= ungünstig-schlecht, - = nicht aufgeführt.

6.12.2 Zusammenfassung Weichtiere

Ein Vorkommen von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETRACHTUNG FÜR DAS VORHABEN

Die Betrachtung der Artengruppen hat gezeigt, dass Beeinträchtigungen der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die Auswirkungen „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten“ (baubedingt) und „Beeinträchtigung durch visuelle Störungen“ kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (Tabelle 7-1) kann ein Eintreten der Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

Tabelle 7-1 Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Maßnahmenummer	Kurzbeschreibung
V01	Ökologische Baubegleitung
V02	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
V03	Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten
V04	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
V05	Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters
V06	Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
V13	Seilüberzug anhand von Bestandsseilen
V18	Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien
V19	Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten
V20	Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Fledermäusen
V _{Boden}	Allgemeine Bodenschutzmaßnahme
ACEF01	Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien
ACEF02	Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten
ACEF03	Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

8. LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT et al. (2014) **Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F.; Töpfer-Hofmann, G.; Grünfelder, C. (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2013. ANUVA Stadt- und Landschaftsplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S.
- AGAR & FENA (2010) **Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz e.V. & Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (2010):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUER ET AL. (2012) **Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (Hrsg.) (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz – Einbändige Sonderausgabe der 2. Vollständig überarbeiteten Auflage 2005. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BENSE ET AL. (2021) **Bense, U.; Bussler, H.; Möller, G. & Schmidl, J. (2021):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290.
- BFF 2019 **Büro für faunistische Fachfragen (2019):** Ornithologisches Fachgutachten (Brut- und Rastvögel) zur geplanten Hochspannungsfreileitung „Weißenthurm – Biblis“ (Ultranet Abschnitt A). 29. März 2019.
- BFF 2023 **Büro für Faunistische Fachfragen (2023):** Ultranet A2 – Pkt. Marxheim bis Pkt. Ried Faunabericht 2022. März 2023.
- BFN (2023) **Bundesamt für Naturschutz (2023):** FFH-VP-Info <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp> (abgerufen im März 2023)
- BRAUN & DIETERLEN (2003) **Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer
- BERNSHAUSEN et al. (2007) **Bernshausen, F., Kreuziger, J., Uther, D. & M. Wahl (2007):** Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 512-379.
- DIETZ & KIEFER (2014) **Dietz, C & Kiefer, A. (2014):** Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen; Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- DIETZ ET AL. (2007) **Dietz, Helversen & Nill (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZEN ET AL. (2014-2017) **Dietzen, Christian (2014-2017):** Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. GNOR.
- DIETZ & KRANNICH (2019) Dietz, M. & Krannich, A. (2019): Die Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* – Eine Leitart für den Waldnaturschutz. Handbuch für die Praxis. Hrsg. Naturpark Rhein-Taunus.

- DÜMPELMANN & KORTE (2013) **Dümpelmann C. & Dr. Korte E. (2013):** Rote Liste der Fische und Rundmäuler Hessens (Pisces & Cyclostomata) 4. Fassung (Stand September 2013) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
- ERM 2022 **ERM GmbH (2022):** Anlage 1 zu Antrag nach §19 auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt Ried: Planungsraumanalyse. März 2022.
- ERM 2023A **ERM GmbH (2023a):** Biotopkartierung und Erfassung planungsrelevanter Pflanzenarten – Ultranet A2, Pkt. Marxheim bis Pkt. Ried. Mai 2023.
- ERM 2023B **ERM GmbH (2023b): Feldbegehung zu Gehölzeingriffen.** Kontrolle auf Brut- und Ruhestätten höhlenbewohnender Arten. Mai 2023.
- GARNIEL & MIERWALD (2010) **Garniel, A. & Mierwald, U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.
- GASSNER et al. (2010) **Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010):** UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 2. Auflage 2010, C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GEDEON et al. (2014) **Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014):** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GEISER (1998) **Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera) – Lamellicornia (Blatthornkäfer s.l.). – In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (55): 212-214.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1966-1997) **Glutz von Blotzheim U. N. (Hrsg.) (1966-1997):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).
- HESSEN MOBIL (2020) **Hessen Mobil (2020):** Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020.
- HGON (1993-2000) **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz – HGON (Hrsg.) (1993-2000):** Avifauna von Hessen, Lieferungen 1-4. – Echzell.
- HGON (2010) **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz – HGON (Hrsg.)(2010):** Vögel in Hessen.-Echzell.
- HLNUG (2003A) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2003A):** Artensteckbrief Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA
- HLNUG (2003B) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2003B):** Artensteckbrief Springfrosch (*Rana dalmatina*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2023) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wolfszentrum Hessen:** <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/arten-melden/wolfszentrum> (letzter Aufruf 16.05.2023).

- HMUELV (2011) **Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011):** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung (Mai 2011)
- HMUCLV (2022) NATUREG Geodaten Hessen: <https://natureg.hessen.de/infomaterial/geodaten.php>; Stand 11/2022.
- HÖLZINGER (2001) **Hölzinger, J.(Hrsg.) (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- HLNUG (2012) **Hessen Forst FENA (2012):** 1. Landesmonitoring des Springfrosch (*Rana dalmatina*) in Hessen. April 2012.
- HLNUG (2011) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2011):** Artenschutzinfo Nr. 9: Der Feldhamster in Hessen. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA
- HLNUG (2020A) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020A):** Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer). Stand 30.6.2020.
<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> (Abgerufen: August 2020)
- HLNUG (2019A) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019A):** Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2019
- HLNUG (2019B) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019B):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 5. Fassung. Wiesbaden, 2019
- HLNUG (2019C) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019c):** Artensteckbrief Laubfrosch (*Hyla arborea*).
- HLNUG (2005A) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2005A):** Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2005B) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2005B):** Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2006A) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006a):** Artensteckbrief Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2006B) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006b):** Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2006C) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006c):** Artensteckbrief Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2006D) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006d):** Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2006E) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006e):** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- HLNUG (2020B) **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020B):** Artensteckbrief Kreuzkröte (*Epidalea calamita*).
- HÜPPOP et al. (2013) **Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavý, T., Südbeck, P. u. J. Wahl (2013):** Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50: 28-83

- ITN (2012) **Institut für Tierökologie und Naturbildung (2012):** Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden. Gonterskirchen, Juni 2012.
- JUNGBLUTH (1996) **Jungbluth, J. (1996):** Rote Liste der Schnecken und Muscheln Hessens, Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.)
- KARCH (2011) **Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (2011):** Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Holzhaufen und Holzbeigen. Neuenburg, 20. Dezember 2011
- KOCK & KUGEL-SCHAFTER (1996) **Kock D. & Kugelschafter K. (1996):** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995
- LANIS (2021) LANIS Geodaten: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Stand 07/2021.
- LANUV (2019A) **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):** <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981> (Abgerufen im März 2023).
- LANUV (2019B) **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):** <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6511> (Abgerufen im Mai 2023).
- LANUV (2019C) **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):** <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6513> (Abgerufen im Mai 2023).
- LBM (2021) **Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021):** Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Landespflege/Fachbeitraege/2021-02-09_Leitfaden_CEF-Massnahmen.pdf (Abgerufen im Oktober 2023).
- LFU (2021) **Bayerisches Landesamt für Umwelt (2021):** Steckbrief Feldhamster https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/feldhamster/steckbrief/index.htm (Abgerufen im März 2023)
- LUBW (2014) **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014):** Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Mai 2014
- MEINIG ET AL. (2020) Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NABU (2023) NABU Kreis Groß-Gerau: <https://www.nabu-kreisgg.de/arbeitsgruppen/aktivitaeten-agwei%20storch/#:~:text=208%20Storchenpaare%20im%20Kreis%20Gro%C3%9F,auf%20vom%20Sturm%20gesch%C3%A4digten%20Pappeln> (Aufgerufen am 24.04.2023).

- PATRZICH et al. (1996) **Patrzich R., Malten A. Nitsch J., AK Libellen in Hessen (1996):** Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens. 1. Fassung, Stand: September 1995. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- PSCHONNY et al. (2022) **Pschonny, S., Leidinger, J., Leitl, R., & Weisser, W. W. (2022).** What makes a good bat box? How box occupancy depends on box characteristics and landscape - level variables. *Ecological Solutions and Evidence*, 3(1), e12136.
- RECK et al. (2001) **Reck, H., Rasmus, J., Klump, G. M., Böttcher, M., Brüning, H., Gutmiedel, I., Herden, C., Lutz, K., Mehl, U., Penn-Bressel, G., Roweck, H., Trautner, J., Wende, W., Winkelmann, C. & Zschalich, A. (2001):** Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (5): 145-149, 2001.
- RUNGE et al. (2010) **Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHAFFRATH (2021) **Schaffrath, U. (2021):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (5): 189-266.
- SCHMIDT ET AL. (2016) **Schmidt, J.; Trautner, J. & Müller-Motzfeld, G. (2016):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (4): 139–204.
- SPITZENBERG ET AL. (2016) **Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016):** Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (*Coleoptera aquatica*) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (4): 207-246.
- TAJEK & TAJKOVA (2016) **Tajek, P., & Tajkova, P. (2016).** Occupancy of bat boxes in coniferous forests of western Bohemia (Czech Republic). *Vespertilio*, 18, 99-120.
- TRAUTNER & MEYER (2021) **Trautner, J., & Mayer, J. (2021).** Veralteten faunistische Daten und Bewertungen nach 5 Jahren–und sind sie bis dahin aktuell genug? Ein Rückblick und Update. *Natur und Recht*, 43(5), 315-320.
- VSW & HGON (2014) **Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (2014):** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
- WALLUS & JANSSEN (2003) **WALLUS, M. & M. JANSEN (2003):** Die bedeutendsten Rastvogelgebiete in Hessen. Unveröff. – Gutachten im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Pfungstadt, Frankfurt a. M.

- WERNER ET AL. (2014) **Werner, M.; Bauschmann, G.; Hormann, Martin; Stiefel, D. (2014):** Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen – Vogel und Umwelt 21: 37 – 69 (2014).
- ZAHN (2017) **Zahn, A. (2017):** Holz, Stein, Ziegel – Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen? Zeitschrift für Feldherpetologie 24:77-86. Laurenti Verlag Bielefeld, März 2017.

ERM has over 160 offices across the following countries and territories worldwide

Argentina	The Netherlands
Australia	New Zealand
Belgium	Peru
Brazil	Poland
Canada	Portugal
China	Puerto Rico
Colombia	Romania
France	Senegal
Germany	Singapore
Ghana	South Africa
Guyana	South Korea
Hong Kong	Spain
India	Switzerland
Indonesia	Taiwan
Ireland	Tanzania
Italy	Thailand
Japan	UAE
Kazakhstan	UK
Kenya	US
Malaysia	Vietnam
Mexico	
Mozambique	

ERM GmbH

Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg
Germany

T: +49 (0) 6102 206 0
F: +49 (0) 6102 771 904 0

www.erm.com